

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1897.

Zweiter Band.

München

Verlag der k. Akademie

1898.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historisch-diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters.

Von **H. Simonsfeld.**

(Vorgetragen in der historischen Classe am 5. Juni 1897.)

I. Zur Kritik des Obo von Ravenna und der Ueberlieferung über den Frieden von Venedig 1177.

Unter den Handschriften, welche jüngst Karl Hampe in der Privatbibliothek des weiland Sir Thomas Phillipps, jetzt des Rev. J. E. A. Fenwick, zu Cheltenham für die ‚*Monumenta Germaniae historica*‘ eingesehen hat,¹⁾ befindet sich auch eine des 17. oder 18. Jahrhunderts,²⁾ welche das Geschichtswerk eines gewissen Obo von Ravenna in Abschrift enthält. Hampe bemerkt dazu in seinem Reisebericht³⁾: „Ob die von einem Obo von Ravenna verfasste spätere Darstellung derjenigen Ereignisse, die zum Frieden von Venedig (1177) führten, neben legendarischen Zügen auch irgend brauchbare Nachrichten bietet, bleibt noch zu untersuchen.“ Nachdem ich mich

1) Cf. dessen „Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896“ im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ Bd. XXII, 231 und 682—683.

2) No. 6121.

3) a. a. O. S. 231.

bereits früher damit beschäftigt habe, gestatte ich mir, hier die Resultate meiner Untersuchungen mitzutheilen.¹⁾

Dieser Obo, welchen Potthast in seiner ‚Bibliotheca historica medii aevi‘ nicht aufgeführt hat,²⁾ wohl aber Chevalier im ‚Répertoire des sources historiques du moyen âge‘³⁾ und vor ihm Fabricius in seiner ‚Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis‘⁴⁾ unter Obbon bzw. Obbo⁵⁾ verzeichnen, hat in der älteren venetianischen Litteratur eine sehr grosse Rolle gespielt. Angelo Zon in seiner Abhandlung: ‚Memorie intorno alla venuta di papa Alessandro III in Venezia nell' anno 1177 e ai diversi suoi documenti‘⁶⁾ bezeichnet das (bisher bekannte) Fragment des Geschichtswerkes dieses Obo⁷⁾ nicht übel geradezu als das ‚sacro palladio‘ der älteren venetianischen Geschichtschreiber für ihre Erzählungen von der heimlichen Ankunft Alexanders in Venedig, dem Seesiege der Venetianer über Friedrich Rothbarts Sohn Otto und allen jenen Legenden, die sich oder die sie daran und an die Zusammenkunft Friedrichs und Alexanders in Venedig 1177 geknüpft haben.

Es sind vornehmlich zwei, welche von der Glaubwürdigkeit und dem hohen Alter Obo's die grösste Meinung gehegt haben: der Florentiner und 1594 als Pfarrer von S. Samuele in Venedig verstorbene⁸⁾ Girolamo Bardi, welcher in seiner

1) Hampe hat in der inzwischen erschienenen Fortsetzung seines Reiseberichtes (a. a. O. S. 682—683) einige weitere Bemerkungen über die Handschrift und das Geschichtswerk des Obo hinzugefügt, welche in den Worten gipfeln, dasselbe „strotze von den bekannten venezianischen Fabeleien und schein historisch werthlos.“ Da er aber nicht in Details eingegangen ist, bleibt seine frühere Forderung nach einer genaueren Untersuchung zu Recht bestehen.

2) Auch in der 2. Auflage (1896) nicht.

3) Bio-Bibliographie p. 1659.

4) (Florenz 1858) t. V p. 141.

5) Fabricius nennt ihn ‚Obbo sive Offo, alias Ouvo, Obo.‘

6) In Cicogna's Inscrizioni Veneziane t. IV (1834) p. 574 u. ff.

7) a. a. O. p. 578.

8) cf. A. Zon a. a. O. p. 584.

Schrift ‚Vittoria Navale ottenuta dalla Republica Venetiana contra Othone, figliuolo di Federigo primo imperadore, per la restitutione di Alessandro terzo, pontefice massimo, venuto a Venetia‘,¹⁾ und Fortunato Olmo von Monte Cassino, welcher in seiner ‚Historia della Venuta a Venetia occultamente nel 1177 di papa Alessandro III e della Vittoria ottenuta da Sebastiano Ziani Doge‘²⁾ zuerst grössere Stücke aus Obo's Geschichtswerk veröffentlicht haben. Namentlich gegen letzteren, gegen Olmo, ist dann bald darauf der Bibliothekar der Vaticana Felix Contelori aufgetreten, welcher in seiner Schrift: ‚Concordiae inter Alexandrum III summum pont. et Fridericum I imperatorem Venetiis confirmatae narratio‘³⁾ die Aufstellungen Olmo's und die Angaben seines Hauptgewährsmannes Obo im Einzelnen zu widerlegen sich bemühte und dabei neben anderen Quellenstellen die Fragmente aus Obo wiederum abdruckte.

Contelori erklärte⁴⁾ das ganze Geschichtswerk Obo's für eine spätere Fälschung, welche erst nach 1500 entstanden sei. Denn der ‚collis Janiculi‘ in Rom habe bis dahin nicht Mons Marius geheissen, wie ihn Obo nenne, sondern Mons Malus. Jener Name sei erst aufgekommen, seitdem der „römische Bürger“ Marius Millinus unter Sixtus IV und Innocenz VIII den grössten Theil des Berges erworben habe.

Dagegen bereitete Olmo eine umfassende Erwiderung vor, welche aber Manuskript geblieben ist.⁵⁾ Auch konnte dann Ginnani in seinen ‚Memorie storico-critiche degli Scrittori Ravennati‘⁶⁾ gegen Contelori darauf hinweisen, dass bereits der venetianische Geschichtschreiber Marcantonio Sabellico sich des Obo bedient und ihn — und zwar als der erste — citiert

1) Venedig 1584.

2) Venedig 1629.

3) Paris 1632 cf. Ang. Zon a. a. O. p. 586.

4) a. a. O. p. 17.

5) Und heutigen Tages in 7 grossen Foliobänden auf der Markusbibliothek in Venedig (Cl. VII ital. No. 215—221) aufbewahrt wird mit der Jahreszahl 1644. (Cf. Ang. Zon a. a. O. p. 585 und Archiv der Ges. f. ä. d. G. Bd. XII S. 648).

6) Vol. II (Faenza 1769) pag. 99.

habe, dessen Geschichtswerk¹⁾ schon im Jahre 1487 im Druck erschienen war. Die Lösung der Streitfrage über den Verfasser selbst erklärte Ginnani Anderen überlassen zu wollen.

Von den Neueren haben weder Prutz noch Reuter noch Giesebrecht²⁾ von diesem Obo und seinem Geschichtswerke irgend welche Notiz genommen, während Chevalier im Anschluss an Fabricius und Joecher³⁾ ihn noch in den Anfang des 13. Jahrhunderts setzt.⁴⁾

Wir wissen nun freilich von dem Autor selbst nichts Näheres. Er wird von Allen, die ihn nennen, (ausser Sabellico) als ‚Prete di Ravenna, Presbyter Ravennas‘ bezeichnet — aus welchem Grund, ist nicht ersichtlich. Olmo hat dann nach dem Zeugniß Angelo Zon's⁵⁾ — wohl in jener von ihm vorbereiteten handschriftlichen zweiten Arbeit — die Vermuthung ausgesprochen, dass ein gewisser Bobo „aus der in Ravenna bekannten Familie“ de' Rustici, Kanonikus von St. Peter in Rom und Zeitgenosse Alexanders III, der Verfasser auch des Obo'schen Geschichtswerkes sein könne. Bei dem jüngeren Sanudo und einigen anderen älteren venetianischen Chronisten De Gratia und Lorenzo de Monacis ist nämlich⁶⁾ ein — aus einem ‚liber Malonus apud S. Petrum de Urbe‘ entnommenes — gleichzeitiges Schreiben mehrerer Kanoniker von St. Peter und Subdiakone der römischen Kirche über den Friedensschluss von 1177 überliefert, welches zum Theil wörtlich mit dem Berichte Obo's stimmt. Als einer der Schreiber und Kanoniker wird ein ‚Bobo de Rusticis‘ genannt, und die Aehnlichkeit des Namens, wie die theilweise Uebereinstimmung der Berichte hat Olmo auf den Gedanken gebracht, dieser

1) *Rerum Venetarum ab urbe condita lib. VII primae Decadis.*

2) In den bekannten einschlägigen Werken über Friedrich I. und Alexander III.

3) *Allgemeines Gelehrten-Lexikon Thl. III (1751) S. 1007.*

4) a. a. O.

5) a. a. O. p. 578.

6) cf. hierüber ausführlicher unten.

Bobo habe vielleicht auch die grössere Chronik verfasst, er und jener Obo von Ravenna seien daher wohl identisch.¹⁾

Dagegen bemerkt Angelo Zon sehr richtig,²⁾ ebenso gut oder noch eher könne man die umgekehrte Vermuthung aufstellen, dass nämlich der Verfasser des Obo'schen Geschichtswerkes aus jenem Schreiben geschöpft habe.

Vielleicht wüssten wir mehr über den Verfasser, wenn wir sein Werk vollständig besässen. Aber nur ein Theil, ein Bruchstück ist davon, wie angedeutet, bisher bekannt geworden, und mit der handschriftlichen Ueberlieferung steht es überhaupt ziemlich schlecht. Bardi beruft sich auf 3 alte Handschriften oder Abschriften (esemplari) welche er von Obo's Geschichtswerk gesehen: die eine befinde sich auf Pergament im öffentlichen Archiv der Stadt Venedig und sei über 300 Jahre alt, zwei andere seien in der Bibliothek des Patriziers Jacopo Contarini. Die eine hievon habe er, Bardi, von den Mönchen von S. Giorgio Maggiore, die andere von den Erben des Bischofs Giovanni Ferretti von Milo erhalten, welcher laut eigenhändiger Notiz die Abschrift aus (einer Handschrift?) der Vatikanischen Bibliothek gewonnen.

Bardi versichert diese (Vatikanische) Abschrift in der Bibliothek Contarini's selbst wiederholt gesehen zu haben und theilt daraus auch noch eine kürzere, gedrängtere Darstellung jener Ereignisse mit, welche Contelori sogar für den ächteren Obo hält, die in Wahrheit aber nur ein von einem Anderen verfasster Auszug aus dem grösseren Werke sein dürfte.

Bardi behauptet aber ferner selbst noch 18 Blätter der Originalhandschrift Obo's besessen zu haben, welche früher in der Bibliothek von Monte Cassino aufbewahrt gewesen seien. Die Blätter seien zwar beschädigt, aber immerhin noch gut lesbar gewesen und von ihm ebenfalls der Bibliothek Contarini's überwiesen worden.

1) Ueber die Ravennatische Familie de' Rustici habe ich nichts Näheres finden können; bei Rubeus Historiarum Ravennatum lib. V (1589) p. 365 finde ich zu 1198 einen Johannes Rusticus erwähnt.

2) a. a. O. p. 578.

Olmo scheint die gleichen Handschriften oder Abschriften gekannt zu haben. Nach den Angaben Angelo Zon's beruft sich Olmo in der zweiten, unedirten Ausgabe seiner Arbeit einmal auf die Abschrift im öffentlichen Venetianischen Archiv, welche 1358 dorthin von Rom aus gekommen sei, und auf die anderen Abschriften in (wohl richtiger¹⁾ von?) S. Giorgio Maggiore und bei dem Senator Jacopo Contarini, welche aber jünger seien als die im Archiv.²⁾

Diese letztere Abschrift im Venetianischen Staats-Archiv, auf welche Olmo besonderes Gewicht gelegt, ist, wie Angelo Zon schon bemerkt hat, dort noch vorhanden, und zwar findet sie sich im zweiten Bande der bekannten Sammlung der ‚Libri Pactorum‘, jener grossen Urkundensammlung, welche im 13. Jahrhundert angelegt wurde, aber auch allerlei Nachträge von späterer Hand enthält.³⁾ Der gelehrte Emmanuele Cicogna hielt nach der Versicherung Zon's⁴⁾ die Schrift jenes Nachtrages eher für der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörig; und ähnlicher Meinung ist Bethmann in seinem bekannten italienischen Reisebericht,⁵⁾ der die Abschrift sogar in das Ende des 15. Jahrhunderts setzt.

Auch die übrigen uns heutigen Tages bekannten Handschriften gehören dieser späten oder einer noch späteren Zeit an. Die (zweite) von Hampe in Cheltenham benützte ist vollends eine Abschrift des 17. oder 18. Jahr-

1) Cf. oben S. 149.

2) Nur die von Bardi erwähnten Blätter der Originalhandschrift scheint er nicht gekannt zu haben.

3) Die Indices der 6 im Wiener Archiv abschriftlich vorhandenen ‚Libri Pactorum‘ haben bekanntlich Tafel und Thomas in ihrer Abhandlung „Der Doge Andreas Dandolo etc.“ in den Denkschriften unserer Akademie III. Cl. VIII. Bd. 1. Abth. (1855) veröffentlicht, wobei aber die in den Originalen in Venedig gemachten späteren Einträge nicht als solche kenntlich gemacht sind.

4) a. a. O. p. 578.

5) Archiv der Ges. f. ä. d. G. Bd. XII S. 633 „von einer Hand s. XV ex.“

hundreds.¹⁾ Und zwar ist dieselbe allem Anscheine nach eine Kopie der folgenden dritten Handschrift, auf welche mich Herr Prof. Dr. Holder-Egger in Berlin gütigst aufmerksam gemacht hat.

Im Museum des Herrn Niklas von Jankovich zu Pest befindet oder befand sich²⁾ eine Handschrift des 15. oder 16. Jahrhunderts,³⁾ hinter welcher man, wenn nicht die Originalblätter Bardi's,⁴⁾ so doch eine Kopie davon vermuthen darf. Auch in der Cheltenhamer Handschrift heisst es ja nach Hampe (a. a. O.), sie sei aus einem Exemplar der Bibliothek von Monte-Cassino abgeschrieben. Weiter bezeugt der gleiche Inhalt die Verwandtschaft dieser englischen mit der ungarischen Handschrift. In beiden⁵⁾ geht voran die Darstellung des Kampfes zwischen Friedrich Rothbart und Alexander III von dem venetianischen Notar Bonincontro, und folgen auf das Geschichtswerk Obo's Exzerpte aus einer (in der Vatikanischen Bibliothek sorgfältig aufbewahrten) Handschrift einer Weltchronik, höchst wahrscheinlich derjenigen des Frater Paulinus von Venedig, Bischofs von Puteoli.⁶⁾

Ebenfalls dem 15. Jahrhundert gehört eine vierte Kopie an, welche nach Bethmanns Notiz in einer Sammelhandschrift der Markusbibliothek zu Venedig Cl. XIV Miscell. No. 9 enthalten⁷⁾ und der Zeit nach vielleicht die älteste bis jetzt bekannte ist.

1) a. a. O. S. 231 und 682; „nicht des 15. Jahrhunderts“, wie es in dem Reisebericht von Waitz „Handschriften in englischen und schottischen Bibliotheken“ im Neuen Archiv d. Ges. f. ä. d. G. IV, 595 hiess.

2) Nach Petzholdt, Adressbuch der Bibliotheken Deutschlands etc. (1875) S. 313 ist diese Bibliothek in den Besitz des Nationalmuseums übergegangen.

3) cf. Archiv VI, 142: (16 Blätter) Ex libris Obonis Ravenatis quae reperitur in biblioteca Cassinate . . .

4) cf. oben S. 149.

5) cf. Archiv VI, 142 und Neues Archiv IV, 595 (u. XXII, 682).

6) cf. über diese meinen letzten Aufsatz: „Bemerkungen zu der Weltchronik des Frater Paulinus von Venedig, Bischofs von Pozzuoli“ in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ Bd. X S. 120 u. ff.

7) Archiv XII, 644.

Soweit ersichtlich, enthalten alle Handschriften nur ein Bruchstück von Obo's Geschichtswerk und zwar den letzten Theil des 7. Buches und den Anfang des 8. Buches desselben,¹⁾ welche auch in den Drucken (nicht ganz gleichmässig) vorliegen. Diese Eintheilung in Bücher rührt von dem Autor selbst her. Denn er sagt am Schlusse des 7. Buches, um das vorliegende an sich schon umfangreiche Buch nicht allzusehr anschwellen zu lassen, wolle er den Rest auf das folgende vertheilen. (Non eo inficias satis superque hunc librum excrevisse. Propterea ne modum excedamus, quae reliqua sunt in sequentem librum transferemus).²⁾

Das 8. Buch selbst schliesst unvollständig mitten im Satze ab, und das Bruchstück des 7. Buches beginnt mit einem Hinweis auf früher Erzähltes, auf Ereignisse, die sich im Orient zwischen dem byzantinischen Kaiser und den Venetianern abspielten — vermuthlich jene Verwickelungen, welche zu der Katastrophe vom 12. März 1171 — der Gefangensetzung aller 10 000 Venetianer in Konstantinopel durch Kaiser Manuel — und zu dem unglücklichen Rache-Feldzug der Venetianer gegen Byzanz 1171/72 führten.

Wie weit Obo's Werk zurückreichte, wie weit es nach 1177 fortgeführt war, lässt sich also bei dem heutigen fragmentarischen Stand der Ueberlieferung nicht mehr entscheiden. Wenn Fabricius und Joecher³⁾ sagen, Obo habe am Anfang des 13. Jahrhunderts gelebt und eine ‚*historia universalis sui temporis*‘ verfasst, so ist das eben auch nur eine blosse Vermuthung.

Dreimal noch beruft sich der Verfasser auf frühere Stellen: einmal im 7. Buche bei der Belagerung Ankona's durch Friedrich Rothbart, wobei er bemerkt, dass die Stadt, wie oben gezeigt

¹⁾ Die eben erwähnte Sammelhandschrift der Markusbibliothek sogar nur den Anfang des 8. Buches.

²⁾ p. 93; ich citire nach dem Druck bei Bardi (Vittoria Navale... Venedig 1584), welcher vollständiger als der bei Olmo und besser als der bei Contelori ist.

³⁾ a. a. O.

worden, dem griechischen Kaiser gehorchte.¹⁾ Ferner bezieht sich der Verfasser im 8. Buche auf eine frühere Aufzählung der venetianischen Inseln,²⁾ die ja in fast keiner venetianischen Chronik fehlt. Die dritte Berufung auf Vorhergehendes findet sich da, wo Obo von dem Gebrauch von Wachs- und Bleisiegeln in Venedig spricht. Beide Arten seien bis auf die Zeit Alexanders III viele Jahre lang bei den Dogen Venedigs in Anwendung gewesen, „wie oben gezeigt worden“³⁾ — vermuthlich da, wo auch Andrea Dandolo davon spricht, indem er⁴⁾ auf das mit Bleisiegel versehene Privileg des Dogen Vitalis Michael II hinweist, welches derselbe 1166 den Bewohnern von Arbe verlieh, und an welches Dandolo eben die Bemerkung knüpft, dass durch dasselbe die Ansicht derer widerlegt werde, welche behaupteten, der Gebrauch des Bleisiegels sei den Dogen erst von Papst Alexander III gestattet worden.⁵⁾ —

Schon aus den angeführten Stellen lässt sich wohl der Eindruck gewinnen, dass auch das Geschichtswerk Obo's einen sozusagen vorzugsweise venetianischen Charakter an sich trägt; und dieser venetianische Standpunkt tritt auch sogleich

1) p. 89: Anchonam Graeco imperatori pertinacibus studiis, quemadmodum supra demonstratum est, obsequentem . . . Vielleicht war das im Zusammenhang mit den erwähnten Differenzen zwischen Byzanz und Venedig geschehen; cf. zur Sache selbst v. Kap-Herr Die abendländische Politik Kaiser Manuels etc. (1881) S. 93.

2) p. 93: . . . non ex insulis modo, quas in Venetis paludibus supra enumeravimus.

3) p. 95: Duobus enim modis Veneti duces multos ante hoc tempus annos, quemadmodum supra docuimus, cera scilicet ac plumbo litteras concludebant.

4) In seinen Annales bei Muratori, Rerum Italicarum SS. t. XII, col. 291 A: . . . privilegium Bulla Ducali plumbea communitum apud Arbenses usque in hodiernum diem conservatur illaesum.

5) Wahrscheinlich haben (nach Bresslau Handbuch der Urkundenlehre I, 935) die Dogen „von allem Anfang an mit Blei gesiegelt.“ „Die älteste uns erhaltene Bulle gehört in die Zeit des Dogen Petrus Polani (1130—1148)“ Bresslau nach Kunz im Archeografo Triestino VI, 50.

am Anfang des uns überlieferten Fragmentes sichtbar zu Tage. Weil die Beendigung der Wirren und Kriegsstürme in Italien zur Zeit Friedrich Rothbarts den Venetianern zugeschrieben wird,¹⁾ will der Verfasser auf dieselben und ihren Ursprung näher eingehen, und seine Darstellung gestaltet sich dann eben ausser der Verherrlichung Papst Alexanders zu einem Loblied auf Venedig, seine Stadt, seine Bewohner, seine Fürsten.

„Quoniam ad Venetos refertur“ sagt der Verfasser. Vielleicht lässt sich schon daraus entnehmen, dass der Verfasser keineswegs als gleichzeitiger Berichterstatter auftreten will, als welchen man ihn hingestellt hat. Jedenfalls noch bezeichnender hiefür ist, dass er wiederholt seinen Angaben ein ‚tradunt‘, ein ferunt, ein fertur, ein comperimus hinzufügt. So bei der Notiz von der ‚Adoratio‘ des schismatischen Octavian durch Kaiser Friedrich und seine Umgebung;²⁾ von der erspriesslichen Thätigkeit des von Alexander III 1165 eingesetzten neuen päpstlichen Vikars in Rom, Kardinal Johannes;³⁾ oder bei der Nachricht von der bekannten angeblichen Demüthigung Friedrichs vor Alexander bei der Begegnung vor der Markuskirche⁴⁾, wie von der Absicht Alexanders III in jenen Tagen ein Konzil zu halten:⁵⁾ alle diese Wendungen⁶⁾ sprechen doch gegen die absolute Gleichzeitigkeit des Verfassers. An einer Stelle beruft er sich auch direkt auf andere Quellen, indem er bemerkt, er wisse wohl, dass „in einigen Annalen“ als der damalige König von Frankreich nicht Ludwig, sondern Philipp genannt werde; aber dieser sei damals, zu Beginn des

1) p. 86: . . . quorum (bello)rum) terra marique sedatorum laus quoniam ad Venetos refertur.

2) p. 87: hic eum ab imperatore et suis omnibus ut pontificem adoratum ferunt.

3) p. 88: hunc tantae virtutis fuisse tradunt.

4) p. 104: fertur insultanti Pontifici . . . respondisse.

5) p. 106: concilium fertur iis diebus indicere voluisse.

6) cf. p. 91: In sequentibus annis (zwischen den Friedensverhandlungen von 1175 und dem neuen Feldzug des Kaisers gegen die Lombarden cf. unten) nihil memoratu dignum comperimus.

Schisma's, kaum noch geboren oder sicher wenigstens noch ein Kind gewesen.¹⁾

Man sieht zugleich aus dieser Bemerkung, dass der Verfasser eines gewissen kritischen Sinnes nicht baar ist, und derselbe zeigt sich ähnlich und noch schärfer an ein paar anderen Stellen. Unter den Eidschwörern von Seite Friedrichs beim Friedensschluss nennt er auch Christian, den Erzbischof von Mainz, knüpft aber daran sofort die Bemerkung: es könne vielleicht Jemand zweifeln und staunen, warum er hier Christian als Erzbischof von Mainz bezeichne, während kurz vorher dem Kardinalbischof von Sabina Konrad (dem Wittelsbacher) der gleiche Titel beigelegt werde. Daran sei das Schisma Schuld, indem sowohl Alexander als auch die schismatischen Päpste verschiedene Ernennungen vorgenommen. Er wolle damit keineswegs sagen, dass er jeden der beiden Erwählten für den wahren Vorsteher einer und derselben Kirche halte. Andererseits glaube er auch nicht an einen Irrthum in der Ueberlieferung, dass etwa die Namen (cognomina) unrichtig angegeben seien.²⁾

Warum Alexander nicht, wie er angeblich beabsichtigt habe, nach dem Friedensschluss zu Venedig ein Konzil gehalten, bekennt der Verfasser nicht zu wissen; und „wir sind nicht der Art“ — fügt er etwas hochtrabend hinzu — „dass wir Zweifelhafte für Sicheres berichten wollen“³⁾ — was ihn aber nicht

1) p. 87: *haud sum inscius quosdam annales Phylippum pro Ludouico habere, cum Phylippus ea tempestate vix dum natus vel certe infans esset.*

2) p. 104: *Addubitare quispiam fortassis hic possit, cur hoc loco Christianum Maguntinum Archiepiscopum dicamus, si paulo superius hic idem titulus Conrado Cardinali Sabino Episcopo adiectus legitur. Verum cum hoc Scismatis culpa contigisse certum sit, alios Alexandro Pontifice, alios haeresiarchis creantibus, non est, ut duorum unius atque eiusdem Ecclesiae Antistitum verum utrumque existimemus, vel ut cognomina falso tradita censeamus.*

3) p. 106: *... minime constat. Nec vero sumus qui ambigua pro compertis afferamus.* Aus demselben Grund will er die Namen der anderen beim Friedensschluss anwesenden Prälaten übergehen (p. 105): *... atque alii praelati complures, quorum nomina cum nobis incerta sint, ea pro*

hindert, alle die Legenden über die Flucht Alexanders III nach Venedig, den venetianischen Seesieg über des Kaisers Sohn etc. etc. zu erzählen, welche freilich zu seiner Zeit wohl für baare Münze galten.

„Zu seiner Zeit“ — wann hat der Verfasser denn nun also gelebt und geschrieben? Wenn auch auf die Bezeichnung des Mons Malus mit Monte Mario nicht das Gewicht zu legen ist, welches Contelori ihr beimisst,¹⁾ so scheinen doch auch andere Ausdrücke, wie z. B. der ‚Mons Algidus‘, in welchen sich die Römer nach ihrer Niederlage 1167 flüchteten,²⁾ der wiederholte Gebrauch des Wortes ‚Senat‘ und ‚Senatoren‘ von Venedig,³⁾ Etrurien für Tusciem, ‚pridie festi Magdalene‘ statt ‚in vigilia‘,⁴⁾ wie überhaupt der ganze, ziemlich elegante und gewandte Stil und vielleicht auch gerade jene kritischen Aeusserungen die Annahme einer späteren Entstehung zu rechtfertigen — und zwar vielleicht zu einer Zeit, welche schon etwas vom Humanismus angehaucht war.

Sei dem aber wie dem wolle: gleichviel. So spät auch der Verfasser eventuell gelebt haben mag, für die von Hampe aufgeworfene Frage, wie weit neben den legendarischen Zügen auch irgend brauchbare Nachrichten in Obo's Geschichtswerk überliefert sind, ist dies ja eigentlich ohne Belang. Es kommt nur darauf an, woher der Verfasser dieselben eventuell entnommen, aus welchen Quellen er geschöpft hat.

certis tradere noluimus. Uebrigens hätte er über jenes „Konzil“ sich leicht besser unterrichten können; gehalten ist es ja doch worden (cf. unten).

1) cf. oben S. 147.

2) p. 89.

3) Der Ausdruck ‚senatus Venecie‘ kommt allerdings auch bisweilen in Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts vor, aber doch nur einzeln und in einer anderen Bedeutung; cf. Lenel W., Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte (1897) S. 130 und Hain, Der Doge von Venedig seit . . . 1032 bis . . . 1172 (1883) S. 107.

4) p. 104 cf. später.

Er selbst nennt deren keine; aber seine Hauptquelle glaube ich doch namhaft machen zu können.

Bei einer derartigen Quellen-Untersuchung wird man in erster Linie auf jene Stellen sein Augenmerk richten, welche etwas Besonderes, Auffälliges erzählen. Eine solche ergab sich mir dort, wo Obo von der Schlacht bei Legnano und dem Schicksal Friedrich Rothbarts in derselben berichtet. Wir lesen darüber bei Obo Folgendes.¹⁾ Beim ersten Zusammenstoß werden gegen 800 Reiter der Mailänder, die sich zu weit vorgewagt, zurückgeworfen, bis nach deren Rückzug der Kampf zum Stehen kommt und die beiden Heere handgemein werden. Da wird der Fahnenträger des Kaisers, welcher ungestüm vorgedrungen war, vom Feinde umringt, das Banner des Kaisers wird von den Lombarden erbeutet. Der Kaiser dringt mit doppelter Wuth an der Spitze eines Haufens auf den Feind ein; sein Pferd stürzt und der Kaiser verschwindet den Blicken der Seinigen. Da ihn Niemand mehr sieht, halten ihn Alle für gefallen, zertreten, getödet. Das Gerücht von seinem Fall erhöht den Muth der Lombarden, verbreitet Schrecken und Furcht in den Reihen der Deutschen. Ein ungeheueres Blutbad wird angerichtet, die Deutschen wenden sich zur Flucht:

¹⁾ p. 91—92 (ich theile die Stelle zugleich als Stilprobe im Wortlaut mit): Fuis Mediolanensium equitibus fere octingentis, qui cupidius audaciusque progressi victoriae initium a se fieri gestiebant; iisque ad reliquum agmen reiectis admirabili utrinque pertinacia pugnatum est, pro imperio Germanis, pro libertate Italis decertantibus, cum forte imperatoris aquilifer temere in hostem prolapsus et circumventus interficitur et vexillum a Lombardis aufertur. Quare inflammatus imperator in eos, qui signum rapiabant, globo facto impetum fecit; dumque acrius ipse gladio instat, equo traiecto provolutus ex omnium conspectu repente sublatus est; quem deinde nusquam apparentem utrinque omnes confossum atque obtritum iactabant. Hic rumor et Lombardis ardorem adiecit et Germanis metum incussit. Fit ingens eorum caedes; reliqui in fugam versi, pars Comum revertuntur, pars in silvas dilapsi Lombardorum impetum effugiunt: nonnulli palantes et vagi Ticino amne submersi; plurimi autem Papiam armis amissis pervenere. Imperator biduo quaesitus et pro mortuo habitus, die sexta Papiae conspectus palam est.

ein Theil kehrt nach Como zurück, ein Theil flüchtet sich in die Wälder, Andere, welche herumirren, finden ihr Grab im Ticino, die meisten gelangen ohne Waffen nach Pavia. Zwei Tage lang sucht man vergeblich den Kaiser; er gilt für todt — da, am 6. Tage, erscheint er wiederum wohlbehalten in Pavia.

Aehnliche Details werden nun zwar auch in einigen anderen gleichzeitigen Quellen erwähnt, wie wir jetzt bequem aus den Anmerkungen zum 5. Band von Giesebrecht's Kaisergeschichte ersehen können. So findet sich die Nachricht von dem Fall des kaiserlichen Bannerträgers auch in den *Gesta Henrici II et Ricardi*; der schlechte Eindruck, den dies Ereignis auf die Deutschen machte, wird auch in den *Annales Pegavienses* erwähnt. Dass der Kaiser einige Tage vermisst wurde und dann nächtlicher Weile nach Pavia zurückgekehrt sei, weiss auch Romuald zu erzählen. Aber lediglich allein in der *Vita Alexandri III* des Kardinals Boso finden wir alle die obigen Details vereinigt — wenn auch mit einigen Abweichungen. Denn dass der Bannerträger sich zu weit vorgewagt, das kaiserliche Banner bei dieser Gelegenheit von den Feinden erbeutet worden, weiss Obo allein, wie auch dass dem Kaiser das Pferd unter dem Leibe getödtet worden sei, während er nach Boso aus dem Sattel gehoben wurde!¹⁾ Betrachte ich trotz dieser kleineren Differenzen Boso hier als Hauptquelle für Obo, so werde ich dazu veranlasst oder werde in dieser Annahme bestärkt durch die weitere Vergleichung der beiderseitigen Berichte.

Ueberall ergab sich mir, dass bis zu einem gewissen Momente — wovon unten noch die Rede sein wird — Boso's *Vita Alexandri* als die Hauptquelle für die Darstellung des Pontifikats Alexanders III und seines Kampfes mit Friedrich Rothbart bei Obo gelten kann. Obo hat dieselbe theils wörtlich

¹⁾ Boso ap. Watterich, *Vitae Pontificum* II, 431: Ipse quoque imperator inter caeteros loricatos . . . ab eisdem Lombardis fortiter percussus, de sella cecidit et ab omnium oculis statim evanuit; in der neuen Ausgabe von Duchesne, *Le liber pontificalis* in der *Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome* II série tom. III p. 2 pag. 433.

benützt und abgeschrieben, theils stark excerpiert und gekürzt; er hat sich einzelne stilistische Aenderungen erlaubt, er hat auch zur Ausschmückung gewiss Manches aus eigener Erfindung hinzugethan, was sich wenigstens vorerst sonst nicht nachweisen und daher nicht kontrollieren lässt. Er hat neben Boso vielleicht auch einige Male die Annalen oder Weltchronik des Erzbischofs Romuald von Salerno benützt — ob Alles dies direkt oder indirekt, lässt sich nicht mehr entscheiden.¹⁾

Dies im Einzelnen zu zeigen, ist Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

Obo beginnt die Erzählung der zum Frieden von Venedig führenden Ereignisse (im 7. Buche seiner Chronik) mit der Doppelwahl nach dem Tode Hadrians IV. Für Obo ist Alexander der rechtmässige Papst (*legitime substitutus*), welchen „gegen 20 Kardinäle, aber nicht weniger als 18 an der Zahl“ gewählt hätten; sein Gegner Octavian habe nur 3 Stimmen auf sich vereinigt. Die Zahl 20 findet sich allerdings nicht bei Boso, aber wohl auch anderwärts wie z. B. in dem Schreiben der Erzbischöfe etc. vom Konzil zu Pavia (1160).²⁾ Dass drei den Octavian konsekriert, bestätigt Boso. Wenn aber Octavian als Kardinal ‚*tituli S. Clementis*‘ bezeichnet wird statt ‚*Caeciliae*‘, so ist das ein Fehler, der immerhin nur ein Versehen sein kann, ähnlich wie wenn es heisst, dass Friedrich eben zu der Zeit Cremona (statt wie bei Boso Crema) belagerte, als Alexander Gesandte an ihn schickte. Dass sich Alexander an Friedrich gewandt, ist nur bei Boso überliefert, hier bei Obo freilich noch in der Weise ausgeschmückt, als ob Alexander den Kaiser geradezu um seinen Schutz gegen Octavian und dessen Anhänger gebeten hätte; wie auch als Grund für die Uebersiedelung Alexanders nach Anagni, die hier irrthümlich erst nach der Berufung beider Päpste nach Pavia erfolgt, die

¹⁾ Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass der Abschrift des Obo'schen Fragmentes in der Venetianischen Miscellan-Handschrift (cf. oben S. 151) mehrere Papstleben, darunter auch die Alexanders III von Boso vorausgehen (cf. Arch. l. c. p. 643—644).

²⁾ cf. Giesebrecht VI, 387 und Watterich II, 463 n. 1.

Furcht vor dem Kaiser und in Rom nicht mehr sicher zu sein, angegeben wird — während Boso diese Uebersiedelung nach Anagni nicht besonders erwähnt, sondern nur berichtet, dass dorthin die beiden (von Obo nicht mit Namen genannten) Gesandten Friedrichs kamen. Ist hier auch in der Ueberlieferung Obo's eine Lücke, so lässt sich doch soviel entnehmen, dass auch Obo, wie Boso, der abschlägigen Antwort gedachte, welche Alexander den beiden Gesandten Friedrichs ertheilte, worauf sich dieselben zu Octavian nach Segni begaben und diesen den Wünschen des Kaisers geneigter fanden. Es ist nicht ganz richtig, wenn Obo behauptet, sie hätten Octavian sogleich nach Pavia geleitet; und für die Arbeitsweise Obo's charakteristisch erscheint, wenn er die — alleinige¹⁾ — Angabe Boso's, dass die kaiserlichen Gesandten Octavian bereits in Segni ‚adoriert‘ hätten, so wendet: hier in Pavia, heisse es, sei Octavian vom Kaiser und den Seinigen als Pontifex adoriert worden.²⁾ Die Wahl des gleichen Wortes verräth die Entlehnung; auch bei der Bannung Friedrichs und des Gegenpapstes entspricht das ‚admonito prius de more Friderico‘ dem ‚frequenter commonitum‘ Boso's.

Hingegen weiss Boso nichts davon, dass die Flucht Alexanders von Rom, wo er sich nicht halten konnte, nach Frankreich auf Einladung des Königs von Frankreich hin erfolgte³⁾ — eine Notiz Obo's, welche durch andere Zeugnisse, wie ein Schreiben des Thomas von Canterbury⁴⁾, bestätigt wird. Hier schiebt Obo seine oben erwähnte⁵⁾ kritische Bemerkung über die anderwärts sich findende Verwechslung König Philipps mit Ludwig von Frankreich ein.

Die Besetzung des Patrimoniums durch die Deutschen,

1) cf. Giesebrecht a. a. O. VI, 392 zu V, 241—243.

2) p. 87 ‚adoratum ferunt‘ (cf. oben S. 154).

3) p. 87: Romam hinc reversus, cum sibi omnia infestiora expectatione offendisset. in Gallias proficisci, hortatu praecipue Ludovici Francorum regis constituit.

4) Reuter I, 183; cf. Giesebrecht a. a. O. V, 270.

5) cf. oben S. 154.

die Einsetzung des Kardinalbischofs Julius von Praeneste als Vikar von Rom berichten Obo und Boso gemeinsam, und wiederum ist hier (speziell bei der letzteren Nachricht) Boso die einzige Quelle.¹⁾

Alexander begab sich zuerst nach Terracina, bestieg dort die vom König Wilhelm von Sicilien bereit gestellten (*praeparatas* bei Boso und Obo) Schiffe und gelangte nach vorübergehendem Aufenthalt in Montpellier (*paulisper commoratus* sagt Obo, während Alexander von April bis Ende Juni dort verweilte) nach Clermont. Dass hier (?) Alexander den Kaiser und Victor nochmals gebannt,²⁾ meldet Boso nicht; dagegen findet sich die Nachricht von der wiederholten Bannung Victors am Himmelfahrtstage zu Montpellier in einem Schreiben Alexanders.³⁾

Obo gedenkt dann der Einnahme und Zerstörung Mailands, welcher bei Boso nur nebenbei⁴⁾ Erwähnung geschieht, und hat hier auch weiter eine ihm eigenthümliche Notiz, nämlich die, dass die Bevölkerung Mailands in einer Entfernung auf 10000 Schritte von der Stadt auf sechs unbefestigte Flecken in der Umgegend vertheilt worden sei.⁵⁾ Ob diese Sechszahl nur eine Erinnerung daran ist, dass die 6 Quartiere der Stadt den Feinden Mailands zur Zerstörung preisgegeben worden,⁶⁾ lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. In anderen Quellen, wie in den *Gesta Frederici* (*Ann. Mediolanenses*)⁷⁾, beim *Anonymus Laudensis*⁸⁾, *Sicard*⁹⁾, *Jacobus a Voragine*¹⁰⁾, *Tolosanus*¹¹⁾,

1) cf. Giesebrecht VI, 399 zu V, 370.

2) Obo p. 87: *mox Clarum montem sese contulit et Friderici atque Octaviani et complicum vincula anathematis promulgavit.*

3) Giesebrecht VI, 412 zu V, 328.

4) Watterich II, 398; Duchesne p. 411.

5) p. 87: *populum in sex vicos partitus, denis ab urbe passuum millibus circum diruta maenia sine munitione habitare iubet.*

6) cf. Giesebrecht V, 304.

7) *SS. Rer. Germ. in usum scholarum* von Holder-Egger p. 54.

8) *Chronicon Universale* in den *Monum. Germ. hist. SS. XXVI*, 444.

9) *Chronicon* bei Muratori *SS. Rer. Ital. VII*, 600 A.

10) *Chronicon Januense* bei Muratori *IX*, 39 E.

11) *Chronicon* in den *Documenti di storica Ital. etc. VI*, 635.

ist nur von vier Flecken die Rede, in welchen die Mailänder angesiedelt wurden.

Im Anschluss an Boso fügt Obo daran sogleich die Notiz über die Gründung des Veroneser Bundes. Aber die Motivierung derselben, nämlich die Parteinahme der Venetianer für den Papst neben der Fürsorge für das Wohl der umwohnenden bedrückten Italiener, ist Zuthat Obo's, welcher auch unabhängig von Anderen zu berichten weiss, dass die Vertreibung der deutschen Besatzungen aus den Städten Hauptzweck des Bundes war und alsogleich auch ins Werk gesetzt wurde. Obo lässt es hier dann zu einem förmlichen Kampf zwischen Friedrich und den Veronesen kommen, von welchem bei Boso und sonst nichts zu lesen ist, während das Zurückweichen des Kaisers — hier bei Obo eben nach dem wirklichen Zusammenstoss — allgemein überliefert und thatsächlich erfolgt ist.

Wir begegnen übrigens dabei hier bei Obo dem gleichen Fehler wie bei Boso, dass diese Ereignisse in die Zeit vor der bekannten Zusammenkunft Friedrichs mit dem König von Frankreich an der Saône gesetzt werden; und wieder ebenso bezeichnend für die Abhängigkeit Obo's von Boso ist es, wenn er, ebenso unrichtig wie dieser, berichtet, dieser Zusammenkunft habe auch der Böhmenkönig angewohnt.¹⁾ Der bei Boso erwähnte Dänenkönig ist hier in einen König von Schottland verwandelt, indem ‚Scociae‘ vielleicht verlesen oder verschrieben ist statt ‚Sueciae‘. — Wie dann Friedrich unverrichteter Dinge und ohne seinen Zweck erfüllt zu haben, da überdies Mangel an Lebensmitteln für seine Schaaren sich fühlbar machte, nach Deutschland zurückkehren musste, konnte Obo, wie die kurze Notiz über das von Alexander zu Tours gehaltene Konzil, aus Boso entnehmen.

Dass die Wahl des neuen Gegenpapstes Paschalis III nach dem Tode Victors nicht auf Geheiss (iussu) Friedrichs, wie Obo angibt, sondern sogar ohne sein Vorwissen erfolgte, ist bekannt;

¹⁾ cf. Giesebrecht VI, 415 zu V, 337.

es findet sich dies auch nicht bei Boso, und ist daher wohl als eine freie Erfindung Obo's zu bezeichnen. Eine kleine Differenz ergibt sich bei Obo ferner, wenn er — übrigens ganz richtig — Guido von Crema als Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu bezeichnet, während er sonst immer Kardinalpresbyter S. Calixti genannt wird.¹⁾

Unmittelbar daran reiht Obo — wieder nach dem Vorgang Boso's — die Nachricht von dem Anschluss verschiedener Städte Oberitaliens an den Veroneser Bund, so von Crema (wohl ver-schrieben statt Cremona), Bergamo, Mailand, Piacenza und Brescia, bei welch' letzterem in eigenthümlicher Weise hervorgehoben wird, dass der Bischof von Brescia besonders zu dem Anschluss ermahnt habe.²⁾

Auch bei der darauf erwähnten Besetzung des (durch den Tod des Kardinals Julius erledigten) Postens eines päpstlichen Vikars in Rom, welchen Kardinal Johannes erhielt, ergibt sich eine Differenz zwischen Obo und Boso, indem Johannes hier als Kardinaldiakon, dort als Presbyter bezeichnet wird. Statt des von Boso erwähnten, unter dem Einfluss des neuen Vikars gewählten, Alexander-freundlichen Senates lesen wir bei Obo von Konsuln aus einem dem Papst befreundeten Adelsgeschlecht, auf deren Betreiben dann die Rückkehr Alexanders aus Frankreich nach Rom über Messina und auf Schiffen König Wilhelms von Sicilien erfolgte — im 6. Jahre seines Pontifikates (= Boso) oder, setzt Obo hinzu, „wie Andere berichten“ im 7. Jahre.³⁾

Als bald erscheint Friedrich wieder in Italien „mit einem stärkeren Heere als je zuvor“ (Zusatz Obo's)⁴⁾ und lagert im Gebiet von Bologna nach Obo, von Brescia nach Boso, der aber dann allerdings auch von einem vorübergehenden Auf-

1) cf. Mas-Latrie, Trésor de Chronologie etc. p. 1186 und 2259, woraus erhellt, dass Guido 1144 zum Kardinaldiakon von St. Maria in Porticu, 1150 aber zum Kardinalpriester S. Calixti ernannt worden war.

2) p. 88: — — — Brixiani, praesenti eòs episcopo ad hoc plurimum adhortante.

3) p. 88: anno sexto, ut alii tradunt, septimo.

4) ibid.: validiore quam prius exercitu in Italiam traducto.

enthalt Friedrichs bei Bologna spricht, so dass man leicht erkennt, wie jene Nachricht bei Obo entstanden ist. Dass Friedrich seinem Gegenpapst Paschalis, welcher in Tusciem weilte, von hier aus Hilfe schickte, weiss auch Boso; aber Obo weiss wieder noch mehr, dass er nämlich in Lucca sich aufgehalten habe, und fügt auch hinzu, dass Paschalis in Tusciem wenig Anhang und Anklang, dagegen vielfach Verhöhnung und Geringschätzung gefunden habe.¹⁾

Friedrich selbst zog inzwischen bekanntlich, wie auch Obo und Boso gleichmässig berichten, nach Ankona, um den durch griechisches Geld unterstützten Platz zu belagern. Die Fortschritte der kaiserlichen Truppen in Tusciem und im Patrimonium und die Erschütterung der Macht und Autorität Alexanders werden auch von Obo ähnlich, nur kürzer, als von Boso erzählt.

Eine tendenziöse Veränderung aber lässt sich dann Obo da zu Schulden kommen, wo er von den Verhandlungen Kaiser Manuels mit Alexander spricht. Wir wissen aus Boso, dass der byzantinische Kaiser damals den Versuch machte, durch das Anerbieten von grossen Geldsummen und der Unterwerfung der griechischen Kirche unter die römische mit Hilfe des Papstes die Kaiserkrone für Byzanz zurückzugewinnen. Wenn aber Obo dazu bemerkt, dass Alexander damals absolut nicht darauf eingehen wollte, und ihn deshalb besonders rühmt und seine Standhaftigkeit und Klugheit preist, so entspricht dies ja keineswegs dem, was uns hierüber bei Boso — und bei ihm wieder allein²⁾ — überliefert ist, nach dessen Zeugnis damals vielmehr der Papst im Einvernehmen mit den Kardinälen den Bischof von Ostia und einen anderen Kardinal zum Zwecke weiterer Verhandlungen mit den Gesandten Kaiser Manuels nach Byzanz zurückschickte.

Kurz gedenkt Obo alsdann der Nachfolge König Wilhelms II in Sizilien und der Wiederherstellung Mailands.

¹⁾ Obo p. 89: Lucam Guidoni antipapae, qui apud Etruscos despectu et ludibrio habebatur, exercitus partem praesidio misit.

²⁾ cf. Giesebrecht VI, 451 zu V, 497.

Auch bei dem Bericht über den Kampf vor Rom (1167) ist leider eine Lücke vorhanden. Doch lässt sich immerhin soviel entnehmen, dass Obo (wie Boso) zuerst von dem Angriff der Römer auf die benachbarten ihnen feindlichen Bewohner von Albano und Tusculum berichten will, welch' letztere dann die ‚in Nepesino et Sutrinio agro degentes‘ Deutschen — diese Ausdrücke wieder geistiges Eigenthum Obo's — zu Hilfe rufen. Auch die Einfügung des ‚mons Algidus‘, wohin die geschlagenen Römer zum Theil entkommen, ist Eigenthum Obo's, der sich hier mit der Lokalität von Rom und seiner Umgebung ziemlich vertraut zeigt.¹⁾ Dass der Wegzug Friedrichs von Ankona (nach dem Eintreffen der römischen Siegesnachricht) vor der Einnahme der belagerten Stadt unter gleichzeitiger Aufhebung der Belagerung erfolgte, steht nicht bei Boso und ist auch nicht ganz richtig, wiewohl sich der wahre Sachverhalt freilich schwer feststellen lässt.²⁾

Friedrich schlug nach Obo auf den Neronischen Wiesen unterhalb des Monte Mario sein Lager auf — nach Boso auf dem Berge und marschirte dann erst³⁾ über die Neronischen Wiesen — und suchte nun den Vatikan zu stürmen. Da ihm dies wegen des Widerstandes von Seite der Besatzung nicht gelingt, greift er S. Peter von der anderen Seite an und lässt die Thore anbrennen, worauf die ‚custodes‘ (der gleiche Ausdruck bei Obo, wie bei Boso) nachgeben und die Thore öffnen lassen: so Obo⁴⁾ in Uebereinstimmung mit Boso, nur dass dieser von einem zweiten Angriff mit Umgehung der Peterskirche nichts weiss — wie auch sonst Niemand.

Die Flucht Alexanders nach dem Lateran und weiterhin

1) cf. oben S. 156.

2) cf. Giesebrecht VI, 466 zu V, 540.

3) cf. Giesebrecht V, 544.

4) p. 89: positisque sub Marii colle in Pratis, quae Neroniana dicuntur, castris Vaticanum irumpere conatur, et ab inquilinis repulsus, circumacto Vaticani colle ab altera basilicae Petri regione signa infert: valvas templi facibus admotis amburit. Qua de re templi custodes de incendio solliciti, patefactis eum portis ingredi permisere.

nach Benevent, da er sah, dass die Bevölkerung Roms mehr und mehr dem siegreichen Kaiser zuneigte, die darauffolgende Pest in Rom, der Rückzug des Kaisers nach Lucca und Pavia und schliesslich die Heimkehr über die Alpen werden von Obo kurz aus Boso erzählt.

Dagegen finden sich nicht bei Boso die hier eingeschobenen Notizen von der Naturerscheinung (*tres soles*) des Jahres 1167 (?) im Abendland und — lückenhaft — von Erdbeben im Orient,¹⁾ woraus jedenfalls hervorgeht, dass Obo daneben noch andere Quellen kannte und benützte, welche dergleichen Material ihm an die Hand gaben. Ob die Gründung Alexandria's am Tanaro durch den Veroneser Bund (*sic!* statt Lombardenbund) direkt aus Boso entnommen, kann zweifelhaft erscheinen; dagegen geht sicher Obo's Notiz über Kaiser Manuels erneuten Versuch, den Papst Alexander für sich zu gewinnen, auf Boso zurück, und die Motivierung, dass Manuel nichts erreicht habe, weil es gegen die *instituta maiorum* verstossen, ist jedenfalls der bei Boso überlieferten Antwort des Papstes an den griechischen Unterhändler *obviantibus sanctorum patrum statutis* entlehnt; desgleichen die Nachricht von der Zerstörung Alba's (statt Albano's) durch die Römer und von der Bewahrung Tusculums vor dem gleichen Schicksal durch die Bemühungen Alexanders (nach Obo²⁾, der Kirche nach Boso³⁾.

Bei dem Tod des kaiserlichen Gegenpapstes Paschalis *in Vaticano* (bei Obo, *apud beati Petri ecclesiam bei Boso*) hat Obo hinzugefügt, dass derselbe umgeben von deutscher Besatzung (*Germanorum praesidio septus*) gestorben sei. Ein weiterer Zusatz Obo's findet sich bei dessen schismatischem Nachfolger, dem Gegenpast Johannes, früher Abt von Struma

1) p. 90: *Per haec tempora tres in Occidente soles conspecti produntur, quorum medius evanescentibus caeteris ad occasum pervenit. Et . . . (Lücke) cohorti Syriam praesertim quassavere, in qua urbes plurimae ingenti hominum occidioni (!) prostratae sunt.*

2) p. 90: *Tusculum Alexandri intercedentis beneficio servatum.*

3) Watterich II, 410; Duchesne 419 . . . *quia eorum iniustis conatibus ecclesia non consensit . . .*

(bei Obo Sirmiensis, Scirmiensis), indem Obo hinzufügt, ‚e Pannonia oriundus‘, was auffallenderweise stimmt mit der Bemerkung in dem Werk ‚Art de vérifier les dates‘¹⁾ und (daraus wohl) bei Mas-Latrie²⁾ ‚en Hongrie‘ — ein Zusatz, der freilich nicht auf das Kloster Struma bezogen werden darf, welches nach Giesebrechts Ausführungen³⁾ vielmehr im Toskanischen unweit Arezzo gelegen war. Dagegen war Sirmium in der That eine Stadt in Pannonien (Geburts- und Sterbeort des Kaisers Probus), und der Zusatz erklärt sich somit aus einer — vielleicht auch sonst überlieferten — falschen Lesart ‚Sirmiensis‘ (statt Strumiensis, Strumensis).

Die Verwickelungen in und um Tusculum, bei denen der Graf Rayno (bei Obo fälschlich Aymo!) eine besondere Rolle spielte, hat Obo wiederum aus Boso entnommen, welcher nach Giesebrecht⁴⁾ für diese Dinge die beste Quelle ist. Nur hat sich Obo dabei, vermutlich aus Oberflächlichkeit, insofern einen Irrthum zu Schulden kommen lassen, dass er den Grafen Rayno Tusculum dem kurz vorhergenannten Gegenpapst Johannes, statt, wie Boso meldet, dem kaiserlichen Stadtpräfekten Johannes Maledictus, übergeben lässt.

Dann zeigt sich eine Differenz zwischen Obo und Boso darin, dass nach dem Letzteren Alexander, als die Aussichten nach Rom zurückzukehren für ihn gescheitert waren, sich nach Segni begibt, nach Obo aber nach Anagni — was sich ebenso bei Romuald von Salerno findet.⁵⁾ Und mit diesem, mit Romuald von Salerno, stimmt dann Obo auch wiederum bei den Mittheilungen über die Belagerung Alessandria's überein, indem beide die unterirdischen Minen, durch welche Friedrich schliesslich die Stadt zu gewinnen hoffte, ‚cuniculi, nennen,⁶⁾ während Boso von den ‚subterraneos meatus‘ spricht.

1) Nach Reuter III, 6 Anm. 6.

2) Trésor de Chronologie etc. (Paris 1889) p. 1103.

3) VI, 488 zu V, 634.

4) VI, 513 zu V, 739.

5) Mon. Germ. hist. SS. XIX, 438.

6) Obo p. 90: Alexandriam per hiemem obsedit, quam cum ingredi

Alles Andere, die Belagerung der Stadt selbst während des Winters, die von Friedrich angeknüpften Verhandlungen, den Ueberrumpelungsversuch Friedrichs, den schliesslichen Abzug des Kaisers aus Furcht vor den bei Tortona versammelten Streitkräften des Lombarden-Bundes erzählt Obo im Anschluss an Boso. Eine tendenziöse Entstellung ist es dann wieder, wenn Obo meldet, der Kaiser habe nach diesem Misserfolg listiger Weise über den Frieden mit dem Veroneser (!) Bund zu unterhandeln begonnen, während selbst nach Boso und den sonstigen Nachrichten der Wunsch nach einem friedlichen Abkommen auf beiden Seiten der gleiche war. Dass bei den Verhandlungen die Venetianer die Hauptrolle spielen, ihr Rath für die Verbündeten ausschlaggebend ist,¹⁾ erklärt sich aus der früher schon hervorgehobenen Tendenz des ganzen Obo'schen Geschichtswerkes. Die Absendung dreier Kardinäle als päpstlicher Legaten nach Pavia, die Resultatlosigkeit der Verhandlungen können wieder aus Boso stammen. Unrichtig oder eine Uebertreibung ist es, wenn Obo behauptet, in den „folgenden Jahren“²⁾ sei, soviel er erfahren,³⁾ ausser der Verfolgung des Papstes und der Kirche und der Bedrückung der von den Deutschen besetzten Städte Tusciens bis Rom hin nichts Denkwürdiges vorgefallen, während doch in Wahrheit zwischen den gescheiterten Friedensverhandlungen und dem neuen Feldzug kaum ein Jahr verstrich.

Dass das diesmalige kaiserliche Heer grösser war als je zuvor, ist ein nicht beweisbarer, sogar unrichtiger Zusatz Obo's. Ebenso finde ich sonst nirgends erwähnt, dass dasselbe über Domodossola oder durch das Thal von Ossola (Val d'Ossola)⁴⁾

cuniculos (cuniculis bei Contelori) per inducias tentasset Romuald l. c. p. 440: imperator . . . fossas et cuniculos sub terra fieri iussit, et per eos armatos milites intrare fecit, ut ex improvise de cuniculis repente erumperent . . . ; später: eos qui in cuniculis et foveis erant

1) p. 91: Cum Veneti nihil nisi salvo pontifice Romano rebusque ecclesiae agendum sociis civitatibus suaderent . . .

2) p. 91: in sequentibus annis . . .

3) cf. oben S. 154.

4) p. 91: saltu Domussulae superato.

nach Italien und Como gelangt sei. Doch dürfte dies der Wahrheit entsprechen, da wir auch sonst hören, dass die deutschen Schaaren über Dissentis nach Bellinzona marschierten.¹⁾ Dass dieselben wegen des im Monat Mai geschmolzenen Schnees einen leichten Marsch gehabt, darf man wieder für eine ausschmückende Zugabe Obo's halten.²⁾ Dann tritt Boso bald wieder als Hauptquelle in seine Rechte. Die Verbündeten der Mailänder nennen beide mit einer Ausnahme gleichmässig, indem statt der von Boso aufgeführten Piacentiner Obo die Bergamasken nennt.

Beim ersten Zusammenstoss betrug nach Boso die Zahl der Mailänder 700, nach Obo gegen 800 Reiter, die zurückgeworfen wurden. Die Schilderung des weiteren Verlaufes der Schlacht von Legnano bei Obo (nach Boso) haben wir bereits oben besprochen.³⁾

Und hier nach der Niederlage des Kaisers tritt nun bei Obo die entscheidende Wendung ein, dass er sich von seiner bisherigen verlässigen Hauptquelle trennt und — mit einigen Ausnahmen — legendarischen Ueberlieferungen folgt. Er erzählt, dass Friedrich nach der Niederlage bei Legnano die Rüstungen nur um so eifriger und wüthender fortgesetzt habe, ein neues Heer aus Deutschland habe kommen lassen und sogleich gegen Anagni, den Residenzort Alexanders, losmarschiert und dann weiter siegreich bis nach Tarent gezogen sei. Während Friedrich nach dem Tod des Gegenpapstes einen vierten erhoben und zu einem Kriege gegen Kaiser Manuel sich gerüstet, habe Papst Alexander sich verborgen gehalten und sich schliesslich wegen der Uebermacht des Kaisers zur heimlichen Flucht nach Venedig entschlossen.

Wir werden ihm oder Obo dahin nicht folgen, sondern nur auf Einzelnes hinweisen, was Obo dabei noch aus Boso oder anderswoher entnommen hat.

1) Giesebrecht V, 786.

2) p. 91: *Friderici exercitus . . . cum per nives Maio mense eliquatos commodum iter nactus est . . .*

3) cf. oben S. 157.

In gleicher Weise wie bei Boso, werden als Ruhestationen des Papstes Vesti und Zara genannt; gemeinsam ist beiden auch die Verleihung der goldenen Rose an den Dogen von Venedig durch Alexander III am Sonntag Laetare (3. April 1177). Ebenso konnte Obo den Abfall von Tortona und Cremona vom Lombardenbund zum Kaiser (mit einigen Zuthaten) aus Boso entnehmen, desgleichen die Reise des Papstes nach Ferrara. Hingegen decken sich die Namen der in Venedig versammelten Kardinäle nicht mit Boso und auch nicht mit Romuald von Salerno, indem hier bei Obo fünf mehr angegeben sind.

Einer neuen besonderen Quelle aber bedient sich Obo etwas später, wo er von dem eigentlichen Friedensschluss selbst erzählt: das ist eben jenes Schreiben dreier Kanoniker von St. Peter und Subdiakone der römischen Kirche in dem ‚*liber Malonus*‘, von welchem oben kurz die Rede war¹⁾ und auf welches ich hier näher eingehen will, da es von den Neueren auffallenderweise ganz unbeachtet geblieben.

Wie oben erwähnt, ist dasselbe bei drei älteren venetianischen Chronisten überliefert:

1) in einer lateinischen, von einem Franciscus de Gratia um das Jahr 1377 verfassten Chronik des Klosters St. Salvator zu Venedig, welcher (im November) 1359 zum Prior des Klosters erwählt worden war und 1382 noch lebte.²⁾ In der Ausgabe dieser Chronik³⁾ ist eine damals im Archiv des Klosters aufbewahrte Handschrift — nach der Meinung des anonymen Herausgebers das Autograph des Verfassers — benutzt und zur Ergänzung der Lücken eine in der Vatikanischen Bibliothek befindliche vollständigere Abschrift herangezogen.⁴⁾ Zu den hieraus (aus dem Vaticanus) geschöpften Ergänzungen⁵⁾ ge-

1) cf. oben S. 148.

2) cf. Foscarini, *Della Letteratura Veneziana* (Ausgabe von 1854) p. 156 n. 5.

3) Venetiis 1766.

4) No. 6085 des 16. Jahrh. nach Bethmann a. a. O. Archiv XII, 255.

5) Ob dieselben wirklich ganz und gar Eigenthum des Franciscus de Gratia sind oder etwa von dem späteren Abschreiber hinzugefügt wurden, scheint nicht völlig klar.

hört unser Schreiben, welches — nach einer vorausgehenden kurzen legendenhaften Darstellung der Ereignisse 1177 — mit den Worten eingeleitet wird: zur grösseren Bestätigung des Vorausgegangenen habe der Verfasser mit grosser Mühe das Nachfolgende aus einem Buche ausziehen lassen¹⁾ ‚qui nominatur Malonus, qui habetur apud S. Petrum de Urbe‘.

Eben diese Abschrift in der Vaticana hat dann ferner

2) Marino Sanudo der Jüngere benutzt, welcher neben anderen Berichten und Aktenstücken über den Friedensschluss auch dies Schreiben in seinen gegen 1498—1501 abgefassten ‚Vite de' Duchi‘²⁾ mittheilt und zwar nur mit den Worten: ‚Ex Libro Malonus apud S. Petrum de Urbe‘. Er verschweigt allerdings, dass er das Stück aus der Chronik des Franciscus de Gratia entnommen, aber die Schlussworte seiner Entlehnung mit den Angaben über die Dedikation der Kirche des Salvator-Klosters durch Alexander III etc. etc. können über diese Thatsache keinen Zweifel bestehen lassen.

Ferner hat

3) Laurentius de Monacis³⁾ (gestorben 1429 zu Kreta als Gross-Kanzler von Kandia, nachdem er früher ‚Segretario del Senato‘ in Venedig gewesen war) in seinem 1428 verfassten ‚Chronicon de Rebus Venetis‘ (Buch VII)⁴⁾ das Schreiben verwertet und einen kürzeren Passus daraus theils direkt theils in indirekter Rede mitgetheilt. Das eine Mal citiert er dabei die Quelle so: ‚In Cronica sumpta de quodam loco qui vocatur Male . . . apud Sanctum Petrum de Urbe sic inter alia continetur‘; das zweite Mal: ‚In Chronica dicta Malono sic continetur‘. Vielleicht hat auch er aus der Salvator-Chronik des Franciscus de Gratia geschöpft; immerhin ist bei ihm die kleine Differenz zu beachten, dass er ein-

1) p. 25 Anm. ‚Ex Codice Vat. Ad maiorem autem actorum firmitatem cum magno tamen labore haec extrahi feci de quodam libro‘ (cf. oben).

2) Muratori Rerum Italicarum SS. t. XXII, col. 516.

3) cf. Foscarini a. a. O. p. 256 ff.

4) Ausgabe von Flaminius Cornelius (Venetiis 1758) p. 129.

mal den eigenthümlichen Namen ‚Malonus‘ von einem Ort (der Aufbewahrung) herrühren lässt — wofern nicht statt ‚de loco‘, wie bei de Gratia ‚de libro‘ zu lesen ist.

Ausserdem findet sich

4) eine Abschrift des Schreibens — und zwar, wie es scheint, die älteste, nämlich von einer Hand des 14. Jahrhunderts — im ersten Bande der ‚Libri Pactorum‘ im Staatsarchiv zu Venedig¹⁾ auf fol. 50 nachgetragen: ‚Hoc est exemplum cui(usdam) chron(ice) sumpte de q(uodam) libro qui dicitur Mallonus.‘ Und diese bisher nicht veröffentlichte Abschrift, deren Wortlaut ich der gütigen Vermittlung meines Freundes Herrn Prof. R. Predelli verdanke, möchte ich wegen der Seltenheit des Textes und behufs leichter Vergleichung mit anderen Quellen mir erlauben, mit den Varianten der übrigen Drucke in der Beilage hinten mitzutheilen.

Ehe wir auf das Schreiben näher eingehen, zuvor noch ein Wort über den Namen der Quelle: ‚liber Malonus‘ oder ‚Mallonus.‘ Es ist mir bisher nicht gelungen, denselben irgendwo sonst zu finden oder eine Erklärung desselben vorschlagen zu können.²⁾

Was nun aber den Inhalt des Schreibens betrifft, so muss man sich billig wundern, dass dasselbe in neuerer Zeit keine Beachtung und Verwerthung gefunden hat. Denn ich zweifle keinen Augenblick an seiner Aechtheit und Zuverlässigkeit. Betrachten wir dasselbe etwas näher.

Eingeleitet wird es mit der kurzen Notiz vom Abschluss des Friedens und mit der Nennung der drei Schreiber des Briefes, welche dabei gewesen seien, Alles gesehen und gehört und es brieflich (wohl ihren Kollegen) in der nachstehenden

1) cf. Bethmann a. a. O. Archiv XII, 631.

2) Herr Prof. Grauert macht mich eben auf die Alexander III gewidmete Schrift des Canonicus Petrus Mallius über die Peterskirche aufmerksam (cf. Acta SS. Bolland. ed. 1717 Juni t. VII, 35 ff.); möglich, dass in einer der Handschriften derselben auch unser Schreiben sich fand und der Name daraus verderbt ist.

Weise mitgetheilt hätten. Ihre Persönlichkeiten anderwärts nachzuweisen, ist mir bisher nicht gelungen.

In durchaus sachlicher, ruhiger Weise wird dann der Friedensschluss von dem Moment an geschildert, wo die Bevollmächtigten des Kaisers in dessen Namen den Eidschwur leisteten, den vereinbarten Frieden zu halten, bis zu den Ereignissen am 1. August inclusive. Und zwar geschieht dies in meist vollkommener, ja sogar theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit denjenigen Schreiben, welche Alexander selbst in diesen Tagen (26. Juli) an verschiedene Persönlichkeiten, wie den Erzbischof Roger von York etc., über den Friedensschluss abgehen liess.¹⁾

Daraus würde sich nun ein neues Zeugnis dafür ergeben, dass die Eidesleistung von Seite der Bevollmächtigten Friedrichs doch schon am 21. Juli (nicht am 22. oder 23. Juli) erfolgte.²⁾ Der Angabe im Schreiben Alexanders ‚duodecimo Kal. Augusti‘ entspricht hier genau: ‚in Vigilia B. M. Magdalene‘, dh. der 21. Juli, der auf den Donnerstag fiel.

Ich sagte eben: schon am 21., nicht am 22. oder 23. Juli. Für das erstere Datum hat sich, wie vor ihm Prutz³⁾ und besonders C. Peters, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig⁴⁾, auch Giesebrecht⁵⁾ entschieden. Es ist aber irrig, wenn er dafür⁶⁾ Romuald als Gewährsmann anführt. Denn ganz richtig bemerkt Peters⁷⁾, sowohl nach Romuald als nach Boso schein e es, als ob am Tage vor dem (sicher am 24. Juli erfolgten) Einzug Friedrichs in Venedig

1) cf. Watterich a. a. O. II, 625 n. 3 und Migne, *Cursus Patrologiae Latinae* t. 200 p. 1130.

2) cf. Giesebrecht VI, 542.

3) Kaiser Friedrich I Bd. II, S. 322.

4) Hannover 1879 S. 116 und mit ihm übereinstimmend Eichner „Beiträge zur Geschichte des Venetianer Friedenskongresses vom Jahre 1177“ (1886) S. 58.

5) a. a. O. V, 835.

6) VI, 542.

7) S. 116.

die Beschwörung des Friedens stattgefunden habe. „Beide lassen nach der Beschwörung Friedrich nach S. Nicolo einholen, allerdings sagen sie nicht, dass das an ein und demselben Tage geschehen sei.“ Beide geben eben überhaupt für die früheren Ereignisse keine genauen Daten an; das ‚Altera die‘ Romualds¹⁾ schwebt ganz in der Luft. Insofern widersprechen diese Angaben allerdings auch nicht dem genauen Datum des 22. Juli, welches in der ‚Relatio de pace Veneta‘ überliefert ist.²⁾ Dass aber auch diese Quelle nicht fehlerfrei ist, wird sogleich bei den nachfolgenden Ereignissen zu bemerken sein; und ich weiss nicht, ob man auf sie allein gegenüber der Angabe im Schreiben Alexanders und nun auch in diesem vorliegenden Schreiben ein so grosses Gewicht legen darf. Dass die kaiserlichen Bevollmächtigten mit den Kardinälen noch am 21. Juli sich zum Papste begaben, nimmt auch Giesebrecht an.³⁾ Warum sollten sie nicht am gleichen Tage noch den Eidschwur abgelegt haben?

Fehlerfrei ist ja allerdings auch das Schreiben Alexanders nicht. Wie Romuald fälschlich den Grafen Heinrich von Diez⁴⁾ nennt, so ist ebensowenig ein Sohn des Markgrafen Albrecht von Brandenburg einer der kaiserlichen Eidesleister gewesen.⁵⁾ Dieser Fehler ist hier (in unserem Schreiben) durch Weglassung des Namens vermieden; der andere Schwörende, der kaiser-

1) Mon. Germ. hist. SS. XIX, 452.

2) ‚feria sexta, quarta scilicet die ante festivitatem sancti Jacobi apostoli‘ Mon. Germ. hist. SS. XIX, 462 und neuerdings in der Ausgabe von Ugo Balzani im ‚Buletino dell’ Istituto Storico Italiano‘ n. 10 p. 13, welcher gegen die bisherige Ansicht (besonders von Arndt und Peters, Untersuchungen S. 123) von der Gleichzeitigkeit und venetianischen Heimat des Verfassers sehr beachtenswerthe Momente vorbringt. Uebrigens hat auch Giesebrecht öfters auf die Irrigkeit der Angaben in der Relatio hinweisen müssen.

3) V, 535.

4) Statt Dedo von Groitzsch.

5) In den Mon. Germ. hist. Legum sectio t. IV p. 365 wird (zur Entschuldigung) darauf aufmerksam gemacht, dass Dedo der Sohn des Markgrafen Otto von Meissen war.

liche Kämmerer (Sigibot) wird hier gewissermassen als Oberkämmerer bezeichnet.¹⁾

Sonst verdient noch der wörtliche Anklang unseres Schreibens an den bei Boso überlieferten Eid dieser beiden Bevollmächtigten in folgenden Wendungen hervorgehoben zu werden: ‚ex quo dominus imperator veniret (Boso: ‚venerit‘) Venetias‘ und ‚omni contradictione et quaestione postposita‘ (Boso: ‚omni quaestione et contradictione amota‘, Alexander: ‚omni quaestione et contradictione sopita‘).

Als Tag der Ankunft des Kaisers im Kloster S. Nicolo am Lido (‚quod distabat ab urbe jam dicta per milliarium a Venetiis‘ heisst es hier, wie bei Alexander: ecclesia b. Nicolai quae per unum milliare distat a Venetiis) wird hier ganz richtig der 23. Juli (Samstag), dies Apollinaris, angegeben, an welchem Friedrich dort eingetroffen sei, um die Kardinäle zu erwarten, welche ‚am folgenden Tage‘, also am 24. Juli (Sonntag) auf Befehl des Papstes in aller Frühe zum Kaiser sich begaben und ihn nach feierlicher Lossagung von den schismatischen Päpsten vom Banne lösten.²⁾ Im Schreiben Alexanders wird berichtet, dass der Kaiser am 24. Juli nach der Kirche des heil. Nikolaus gekommen sei³⁾, und für die Lossprechung vom Bann und für den Einzug in Venedig ist dann kein eigenes Datum mehr angegeben, welche eben sicher am 24. Juli stattfanden.

1) alter in imperiali domo supra omnes camerarios gerebat officium.

2) Dass die ‚Relatio de pace Veneta‘ irrig angibt, die Kardinäle seien schon am 23. zum Kaiser gekommen und bis zum folgenden Tag bei ihm geblieben (Balzani p. 14 ‚in sabbato misit papa IIII cardinales — ad imperatorem‘ und nochmals später p. 15: ‚adest galera ducis in qua erat imperator cum duce et cardinalibus qui ad eum pridie missi fuerant‘), hat schon Giesebrecht VI, 543 bemerkt.

3) ‚Nono Kal. Augusti‘; wie Giesebrecht (VI, 542 zu V, 835) meint, in Folge eines ‚Flüchtigkeitsfehlers der päpstlichen Kanzlei.‘ Peters macht aber (etwas gezwungen, jedoch nicht unrichtig) darauf aufmerksam, dass es nur heisse, Friedrich sei am 24. in die Kirche gekommen, um die Absolution zu empfangen, was nicht ausschliesse, dass er Tags oder Abends zuvor schon im Kloster angelangt sei, wie es auch in unserem Schreiben heisst.

Unser Schreiben ist somit jedenfalls korrekter als das des Papstes.

Es verdient aber auch den Vorzug vor demselben hinsichtlich des denkwürdigen 24. Juli, über welchen Alexander — in anerkennenswerth selbstloser bescheidener Weise — ja sehr kurz hinweggeht. Auch unser Schreiben ist durchaus frei von jeder Uebertreibung. Neu erscheint in demselben, dass es hier heisst, der Kaiser habe zu wiederholten Malen dem Papste die Füsse geküsst und so oft er dies gethan, sei vom Klerus und der Menge¹⁾ das ‚Te deum laudamus‘ angestimmt worden.

Ebenso besteht über die Ereignisse des 25. Juli (Montag) (b. Jacobi festivitas) zwischen beiden Schreiben völlige, ja zum Theil wörtliche Uebereinstimmung, insbesondere über die Scene des Haltens des Steigbügels.²⁾ Beachtenswerth ist, dass auch hier, wie in Alexanders Schreiben, nichts davon erwähnt ist, dass der Kaiser das Pferd des Papstes auch noch am Zügel führen wollte, wie Boso berichtet, oder es gar eine Strecke geführt habe, wie Romuald wiederum übertreibend erzählt.

Damit schliesst ja das Schreiben Alexanders, welches vom 26. Juli datiert ist und daher unseren Briefstellern auch wohl zu Gesicht gekommen und von ihnen benützt worden sein kann.

1) ‚innumera multitudine virorum et mulierum praesente‘ heisst es auch bei Alexander.

2) Man vergleiche hier: ‚ab imperatore rogatus ad ecclesiam b. Marci missam celebraturus adveniens‘ mit Alexanders Worten: ‚ab imperatore rogati ad . . . ecclesiam s. Marci solemniter celebraturi missarum accessimus‘; ferner hier: ‚staffam sibi tenuit et eum in suo palafredo studiosius collocavit‘ mit Alexander: ‚cum ascenderemus palefridum nostrum . . . stapham tenuit‘. Cf. in der ‚Relatio de pace Veneta‘ (Balzani p. 15): ‚imperator streviam illius tenuit‘, wo aber diese Scene fälschlich auf den ersten Empfangstag (24. Juli) verlegt ist und dabei noch ausdrücklich gesagt wird: ‚hec omnia die dominica . . . ita peracta sunt.‘ — Falsch ist auch, wenn die ‚Relatio‘ behauptet (p. 15), der Patriarch von Venedig (Grado) habe am 24. Juli zur Rechten des den Kaiser erwartenden Papstes gesessen, während derselbe vielmehr nach Romuald (p. 452) und der *Historia ducum Venetic.* (Mon. Germ. hist. SS. XIV, p. 83) mit dem Dogen den Kaiser von S. Nicolo abholte.

Diese berichten dann aber auch noch vom 1. August, und in diesem Theil finden sich einige grössere Differenzen, insbesondere gegenüber der Erzählung des Romuald von Salerno, welcher hierüber die ausführlichsten Nachrichten hat.¹⁾ Nach Romuald hält am 1. August, dem eigentlichen Tag des offiziellen Friedensschlusses, zuerst Alexander III eine Rede, welche in der Anerkennung des Kaisers, seiner Gemahlin und seines Sohnes als katholischer Fürsten gipfelt. In gleicher Weise folgt dann der Kaiser mit einer deutschen, durch Christian von Mainz (ins Lateinische oder Italienische?²⁾) übersetzten Rede, welche die Anerkennung Alexanders als rechtmässigen Papstes aussprach. Dann erst schwört nach Romuald der Graf Heinrich von Dietz im Namen des Kaisers, dass er den geschlossenen Frieden etc. halten wolle, und das Gleiche thun dann 10 oder 12 deutsche Fürsten und ähnlich die sizilianischen Gesandten und die Vertreter des Lombardenbundes. In unserem Schreiben ist die Reihenfolge eine andere: hier beginnt der ungenannte Graf im Namen des Kaisers, dann folgen die deutschen Fürsten, dann die sizilianischen Gesandten. Hierauf scheint der Kaiser, bezw. der Erzbischof Christian von

¹⁾ l. c. XIX, 453.

²⁾ Das Letztere meint (W. Arndt und) Giesebrecht V, 841, welcher auch sagt (ebda. 840), der Papst schein e italienisch gesprochen zu haben — jedenfalls im Hinblick auf die Worte Romualds (p. 453): ‚imperator . . . coepit in lingua Theutonica concionari, Christiano cancellario verba sua vulgariter exponente‘. Ich glaube aber nicht, dass unter diesem ‚vulgariter‘ damals schon an das Italienische zu denken ist. Vom Papste sagt Romuald hier nur: ‚sic est exorsus‘, während er unter dem 25. Juli von der Ansprache des Papstes an das Volk ausdrücklich bemerkt: ‚verba quae ipse latine proferebat, fecit per patriarcham Aquileiae in lingua Teutonica evidenter exponi‘. Das Wort ‚latine‘ findet sich allerdings nicht in allen Handschriften (cf. Watterich II, 625 und Muratori VII, 232), sondern in den ältesten (Mon. Germ. l. c. p. 453) dafür der Ausdruck ‚litteratorie‘ (und ‚litterate‘); aber der letztere bedeutet nach Du Cange, Glossarium etc. eben auch ‚latine‘. Wenn der Papst bei dieser Gelegenheit ‚ut alloqueretur populum‘ sich der lateinischen Sprache bediente, warum sollte er dies nicht vor einem doch kleineren Kreise am 1. August gethan haben?

Mainz mit entsprechenden Worten gefolgt zu sein. Denn es heisst hier: „Nachdem unser Herr, der Papst, alles gehört, was der Kaiser stehend¹⁾ und Christian von Mainz gesprochen²⁾, ergriff er das Wort, um die Anerkennung Friedrichs etc. zu verkünden.“

Boso weiss weder von einer Rede des Papstes noch des Kaisers und lässt nur den Grafen Heinrich von Dietz sogleich (auf Befehl des Kaisers³⁾), wie auch die anderen deutschen Fürsten, dann die sizilianischen Gesandten und die Lombarden den Eid leisten (von welch' letzteren in unserem Schreiben keine Rede ist).

Streng genommen entspricht eigentlich die Reihenfolge, wie sie in unserem Schreiben mitgeteilt ist, meine ich, am meisten der Sachlage. Nicht Alexander hatte an diesem offiziellsten Tage zuerst den Kaiser wieder zu Gnaden anzunehmen, sondern umgekehrt am Kaiser war es, feierlich auf seine bisherige Politik zu verzichten und den von ihm so lange bekämpften Papst anzuerkennen; dem siegreichen Papste kam sicherlich hier das letzte, das Schlusswort zu.⁴⁾

Eine bedeutendere Differenz liegt weiter noch darin vor, dass nach unserem Schreiben der Eid des Grafen (von Dietz) auch einen Passus über die Rückgabe aller Regalien enthielt, welche während des Schisma's der Kirche genommen

1) cf. unten Anm. 3 bei Boso ‚stans‘.

2) Die Worte ‚more nostre gentis loquens‘, deren Beziehung in Folge ihrer Stellung etwas zweifelhaft erscheint, werden doch wohl eher zu Christian von Mainz als zum Papst gehören (cf. oben bei Romuald ‚vulgariter‘).

3) p. 442; Duchesne p. 440: Pontifex et imperator consistorium pariter intraverunt. Tunc imperator coram Pontifice stans in communi auditorio praecepit comiti Henrico de Des, quatenus . . .

4) cf. auch das Schreiben Alexanders an Erzbischof Richard von Canterbury vom 6. August (bei Watterich a. a. O. II, 631 n. 1 und Migne a. a. O. p. 1140), worin er nach Erwähnung der Eidesleistung sagt: gleichwie der Kaiser ihm als rechtmässigen Papst, so habe auch er den Kaiser, seine Gemahlin und seinen Sohn anerkannt. Jenes ging also voraus, nicht umgekehrt, wie Romuald angibt, dieses.

worden seien und nun innerhalb 3 Monate dem Papste zurückgegeben werden sollten — ein Passus, welcher sonst nirgends in dem überlieferten Eide des genannten Grafen sich findet, aber ja allerdings den Friedensbestimmungen in gewissem Masse entspricht.

Freilich ist in dem Aktenstücke, welches den eigentlichen Friedensvertrag enthält¹⁾, der Ausdruck ‚regalia‘ vermieden, welcher hingegen wohl im früheren ‚Pactum Anagninum‘²⁾ zu lesen ist; und statt der ‚universa regalia et alias possessiones s. Petri‘ wird in dem ‚Pactum Venetum‘ vielmehr gesagt: ‚omnem possessionem et tenementum‘ solle der Kaiser zurückerstatten. Doch liesse sich diese Differenz vielleicht dadurch erklären, dass zur Zeit, als unser Schreiben abgefasst wurde — und zwar fällt es, wie sogleich zu zeigen sein wird, in die erste Woche nach dem 1. August — die ‚Pax Veneta‘ vielleicht noch nicht aufgesetzt, noch nicht endgültig redigiert war.

Aber auffallender ist, dass auch im ‚Pactum Anagninum‘ von einer Rückgabe der Regalien „innerhalb dreier Monate“, wie es hier heisst, nicht die Rede ist.

Dagegen berichtet ja auch Boso, dass der Kaiser vor seiner Abreise von Venedig Christian von Mainz dem Papste beigegeben und ihn beauftragt habe, die Rückgabe der Regalien innerhalb dreier Monate zu bewerkstelligen.³⁾ Mit einer blossen Erfindung dürfte man es also auch in unserem Schreiben nicht zu thun zu haben.

Ein weiterer, nicht gleich wichtiger (aber anderwärts auch nicht überlieferter) Zusatz ist ferner in unserem Schreiben der, dass die deutschen Fürsten, welche ausser jenem Grafen den

1) Jetzt in den Mon. Germ. hist. Legum Sectio IV t. I p. 362 u. ff.

2) Ebda. p. 350 u. ff.; cf. zu beiden Aktenstücken Kehr im Neuen Archiv der Ges. f. ä. d. G. XIII, 77 u. ff.

3) l. c. p. 446; Duchesne p. 443: Pro restituendis praedictis regalibus et caeteris possessionibus ecclesiae (ausser dem Gute der Gräfin Mathilde und der Grafschaft Bertinoro) illico eundem Maguntinum pontifici assignavit, praecipiens ei sub obtentu gratiae suae, ut restitutionem ipsam infra tres menses cum integritate perficeret.

gleichen Eid leisteten — hier werden nur die 3 Erzbischöfe und der Erwählte von Worms genannt¹⁾ —, sich verpflichtet haben sollen, den Kaiser zum unverbrüchlichen Festhalten an seinen Versprechungen zu veranlassen.

Unser Schreiben schliesst mit einem interessanten, werthvollen Hinweis auf das ‚Konzil‘, welches der Papst im Einvernehmen mit allen Betheiligten zur weiteren Verdammung des Schisma's und Sicherung des Friedens in „dieser oder der nächsten Woche“ halten wolle. Da dasselbe dann nach dem Zeugniß Boso's und Romualds²⁾ wirklich am 14. August gehalten wurde, so erhellt aus jener Angabe, dass die Verabfassung unseres Schreibens wohl in die ersten Tage nach dem 1. August zu setzen sein wird.

So haben wir Alles in Allem in unserem Schreiben ein Schriftstück vor uns, welches wegen seines Inhaltes und wegen seiner Gleichzeitigkeit das regste Interesse und vollste Beachtung beanspruchen darf.

Dasselbe benutzt und dadurch auf dasselbe aufmerksam gemacht zu haben, darf bei aller Fragwürdigkeit des sonstigen Gehaltes seines Geschichtswerkes immerhin als ein Verdienst Obo's betrachtet werden.

Dass Obo in der That aus diesem Schreiben geschöpft hat, und nicht etwa, wie Olmo meinte³⁾, das Umgekehrte der Fall ist, kann bei näherer Betrachtung keinem Zweifel unterliegen, obgleich Obo die Benützung etwas zu verschleiern sucht

1) In Wahrheit waren es zehn und nicht zwölf, wie meiner Meinung nach Weiland bei Wiedergabe des ‚Juramentum‘ (Mon. Germ. hist. Legum sectio IV tom. I p. 360) richtig darlegt im Anschluss an Boso und gegen Romuald, welch' letzterem Giesebrecht VI, 544 zu V, 841, Peters S. 126 bis 127, Eichner S. 62 beipflichten. Wenn sich Giesebrecht a. a. O. dabei auf das von Boso selbst mitgetheilte Schreiben 12 deutscher Fürsten beruft, „wodurch sie den geschworenen Eid noch ausdrücklich verbrieften“, so entspricht dies nicht ganz dem Inhalt. Von dem geleisteten Eid ist darin gar nicht die Rede.

2) Watterich p. 443; Duchesne p. 441, wo ebenfalls dieses Datum angegeben ist; Mon. Germ. l. c. p. 453; cf. Giesebrecht VI, 548 zu V, 856.

3) cf. oben S. 148.

und daneben und dazwischen auch wieder Boso und legendarische Quellen für die Schilderung der Ereignisse verwendet. Statt ‚in vigilia b. M. Magdalene‘ sagt er (doch weniger gebräuchlich) ‚pridie festi Magdalene‘; statt der Worte ‚alter in imperiali domo supra omnes camerarios gerebat officium‘ wählt er den Ausdruck ‚Archicamerarius‘. Aber die Bezeichnung des Tages, an welchem Friedrich im S. Nikolaus-Kloster am Lido eintraf, des 23. Juli, durch den ‚dies beati Apollinaris‘, und gleichlautende Worte, wie dass die Kardinäle Friedrich ‚a vinculo anathematis solverunt‘, verrathen schon die Entlehnung aus dem Schreiben, dessen Verwerthung durch Obo im Einzelnen zu zeigen ich wohl unterlassen darf.

Hinwiederum stammt aus Boso, dass Friedrich bei der ersten Zusammenkunft mit dem Papste seinen Mantel abgelegt (deiecta ex humero fulgente clamyde bei Obo = deposita clamyde bei Boso), während auf venetianische und andere legendarische Quellen zurückgeht, was Obo fälschlich vom Einholen des Kaisers durch den Sohn des Dogen, Peter Ziani, am 21. oder 22. Juli von ‚Ostium Padi Volane‘ nach Chioggia¹⁾ und von der Demüthigung des Kaisers durch den seinen Fuss auf dessen Nacken setzenden Papst erzählt.

Selbständige Ausschmückung von Seiten Obo's ist es daneben wiederum, wenn er z. B. berichtet, dass der Kaiser am zweiten Festtage (25. Juli) nach der Messe den auf seinem Zelter sitzenden Papst zu Fuss zur Rechten, der Doge aber zur Linken über den Markusplatz geleitet habe.²⁾

1) Vielleicht Verwechslung mit der früheren Ueberführung Friedrichs von Ravenna (st. Pomposia) nach Chioggia, von welcher die ‚Historia ducum Veneticorum‘ (Mon. Germ. Hist. SS. XIV, 83) berichtet. Pomposia (welches Romuald als zeitweiligen Aufenthaltsort des Kaisers nennt; er begab sich dann nach Romuald von hier nach Cesena und von da nach Chioggia) liegt ganz in der Nähe der Volano-Po-Mündung.

2) p. 105: In sequenti divi Jacobi luce pontifex Friderici precibus adductus sacra celebravit. Quibus rite absolutis, imperator ut omnia mansueti animi documenta praestaret, pontifici equum candidum, ut moris est, conscendenti, ad ehippia constitit: eaque ministri peditis officio functus continuit. Mox et pedibus in equo residentem a dextra, Sebastiano duce a laeva prosequente per aream divi Marci comitatus est.

Auf besserer Grundlage beruhen Obo's Angaben über die zwischen dem Kaiser und den Venetianern getroffenen Vereinbarungen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass er hiefür die betreffenden Urkunden selbst vor sich gehabt hat. Wenn er auch den Inhalt derselben nur sehr summarisch wiedergibt, den Hauptpunkt hebt er doch eigentlich richtig hervor, indem er sagt, die Venetianer seien im ganzen Reich für abgabefrei erklärt worden, ebenso die kaiserlichen Unterthanen auf dem Meere bis zu den Grenzen Venedigs, bei deren Ueberschreitung sie Zoll zahlen sollten.¹⁾

Vielleicht stammt auch aus der betreffenden Urkunde eine Anzahl der von Obo als Theilnehmer am Friedenskongress aufgeführten²⁾ geistlichen und weltlichen Fürsten, da die Reihenfolge zum Theil die gleiche ist. Die Namen der übrigen, in der Urkunde nicht genannten, Fürsten und Grossen finden sich in jenem ausführlichen Verzeichnisse der Theilnehmer, welches die allgemein als besonders werthvoll anerkannte Beigabe der ‚*Historia ducum Veneticorum*‘ bildet;³⁾ und zwar scheint Obo, wie z. B. aus dem ‚*Sifridus Cenetensis*‘ zu schliessen, eine Fassung des Verzeichnisses benutzt zu haben, welche auch Olmo und Morari vorlag.⁴⁾

1) p. 105: Veneti per omnia imperii loca immunes effecti. Imperatorii per mare usque ad Venetos identidem immunes; Venetorum fines ingressi vectigal penderent. Im ‚*Pactum cum Venetis*‘ vom 17. August 1177 heisst es (Mon. Germ. hist. Legum sectio IV t. I p. 376): Ripaticum et quadragesimum Venetis detur secundum antiquam consuetudinem. Ipsi vero Veneti per totum imperium et per totam terram, quam vel nunc habemus vel in posterum auctore Deo habituri sumus, liberi sint ab omni exactione et dacione; et licentiam habeant homines ipsius ducis ambulandi per terram seu per flumina tocius imperii nostri; similiter et nostri per mare usque ad eos et non amplius. Cf. hiezu A. Baer, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit (1888) S. 58 und W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria etc. (1897) S. 4.

2) p. 105.

3) Mon. Germ. hist. SS. XIV, 84 u. ff.

4) cf. ibid. S. 85 Anm. 11.

Und so wird man denn dem Geschichtswerke Obo's, so viel Legendenhaftes es auch besonders noch am Schluss über die Abreise des Kaisers und des Papstes von Venedig, über ihr Zusammentreffen in Ancona etc. enthält, trotz alledem einen gewissen Werth nicht absprechen können, und es verdient immerhin mehr Beachtung, als ihm speziell in neuerer Zeit zu Theil geworden.

II. Der grosse Ablass für S. Marco.

Unter den Ehren und Auszeichnungen, welche Alexander III bei seinem Aufenthalt in Venedig angeblich verliehen hat, nimmt der grosse vollkommene Ablass für die Markuskirche nicht die geringste Stelle ein. War ja das Fest der ‚Sensa‘, das Himmelfahrtsfest, das glänzendste und berühmteste unter allen den vielen Festen, welche die Republik gefeiert hat, und damit war die Erinnerung an den Ablass, als für diesen Tag verliehen, unauslöschlich verbunden.

Selbst ein so vorsichtiger Gelehrter, wie Angelo Zon, dessen wir vorher gedacht haben, steht in der oben erwähnten Abhandlung¹⁾ nicht an, den Ablass für ächt d. h. für tatsächlich von Alexander ertheilt zu erklären ‚per ogni ragione di buona critica deve al certo ritenersi genuina quella (indulgenza) di san Marco nei dì della Ascensione, consacrata com' è dalla più costante tradizione veneziana e forestiera e la quale nulla dissuona che possa esser stata da lui medesimo accordata a quella principalissima e tanto venerata basilica del Governo Veneziano, nell' occasione di essersi trovato presente alla sopra indicata annuale funzione che accostumavasi in tal giorno (nämlich die feierliche Vermählung des Dogen mit dem Meere ‚lo spozalizio del mare‘). Zon ist dabei einsichtig genug zu erkennen und freimüthig genug zu erklären, dass die (mehrfach) gedruckte Bulle nichts berichte von den Siegen etc. der Venetianer, zu deren Belohnung sie angeblich erlassen wurde,

¹⁾ Memorie intorno alla venuta etc. (cf. oben S. 146) in Cicogna's *Inscrizioni Veneziane* t. IV p. 574 u. ff.

und dass sie allerdings nicht frei sei von Fälschungen in den Unterschriften der Kardinäle (la quale per certo non va esente da falsificazioni nelle firme de' cardinali). Aber seine Meinung ist offenbar die, dass Alexander, wie er anderen Kirchen Venedigs sicher theilweise Ablässe verliehen, so der Basilika von S. Marco wirklich einen vollkommenen ertheilt habe.

Auch Romanin, dem wir das gediegenste Geschichtswerk über Venedig verdanken, spricht¹⁾ unter Berufung auf eine Abschrift der Bulle in den ‚Libri Pactorum I, 123‘ von den ‚ampie indulgenze‘ Alexanders für S. Marco.

Wir sind heute anderer Meinung und behaupten, dass dies trotzdem irrig, die Ablassbulle Alexanders trotz aller „konstanten“ Ueberlieferung²⁾ unächt sei. Und zwar nicht blos wegen der, auch von Zon verdächtigten, Kardinals-Unterschriften, welche mit anderen aus der gleichen Zeit nicht stimmen, vielmehr, wie ein Blick in Gams, Series Episcoporum lehrt, in eine viel spätere Zeit gehören; auch nicht blos wegen des falschen Ausstellungsortes ‚Venetiis‘, während sonst alle Urkunden und Schreiben Alexanders ‚in Rivo alto‘ datiert sind. Vor Allem der Inhalt der Ablassbulle spricht gegen ihre Aechtheit. Denn ein vollkommener Ablass ist eben damals, ausser an Kreuzfahrer, überhaupt nicht verliehen worden; vielmehr gewöhnlich³⁾ nur ein unvollkommener, theilweiser (von einer beschränkten Zeitdauer). Und Jaffé hatte ganz recht, wenn er die Bulle unter die ‚Spuria‘ verwies.⁴⁾

Dies ist auch nicht der Grund, warum ich hier darauf zurückkomme. Nicht auch als ob ich etwa eine Rettung derselben ver-

1) In seiner ‚Storia documentata di Venezia‘ II, 109.

2) Nur Fläminius Cornelius hat seine Bedenken gegen die Aechtheit geäußert und deshalb auf den Abdruck der Urkunde verzichtet. Er sagt ‚Ecclesiae Venetae‘ Dec. XIII p. I p. 118: . . . indulgentiarum diploma cum in multis laborare putemus, consulto praetermittimus‘.

3) cf. Amort, Historia indulgentiarum (1738) p. 106 b und Reynald, Ann. Ecclesiastici ad 1177 n. 49.

4) Regesta Pontificum Romanorum 1. Aufl. No. CCCXVI; 2. Aufl. No. 12835.

suchen wollte. Aber von Interesse erscheint es, einmal zu untersuchen, wann etwa die Bulle gefälscht wurde, oder wann denn der Mythos von dem Empfang eines vollkommenen Ablasses sich bildete.¹⁾

Schwerlich, wie ich glaube, vor der zweiten Hälfte, dem Ausgang des 13. Jahrhunderts.

Bei Flaminius Cornelius, *Ecclesiae Venetae*²⁾ ist eine an den Primicerius und das Kapitel von S. Marco gerichtete ächte Bulle überliefert, worin den reumüthigen Besuchern der Kirche am Tage des hl. Markus und am Himmelfahrtsfest ein Ablass von einem Jahre und 40 Tagen verliehen wird. Nur ist die Datierung bei Cornelius irrig; die Bulle ‚*Inter sanctorum agmina*‘ gehört nicht zum 19. Dezember 1278 unter den Pontifikat Nikolaus’ III, sondern, wie Potthast annahm³⁾, zum 19. Dezember 1289 unter den Pontifikat Nikolaus’ IV — wie dies nun aus den Registerbänden dieses Papstes selbst auch erhellt und bestätigt wird.⁴⁾ Ob man vor dieser Zeit die Fälschung gewagt, ist doch fraglich.

Freilich scheint dem entgegen zu stehen, dass auch in jener — obenerwähnten, so zuverlässigen — ‚*Historia ducum Veneticorum*‘ bereits der Ertheilung des vollkommenen Ab-

¹⁾ Eine etwas abweichende Ueberlieferung über den Umfang des Ablasses hat Wattenbach aus einer jetzt Wolfenbüttler Handschrift im Neuen Archiv d. Ges. f. ä. d. G. VII, 137 mitgetheilt: . . . dominus papa largitus est talem gratiam monasterio S. Marci: Quod omnis qui ingreditur ante ascensionem Domini VIII diebus, quociescumque intraverit, habebit C annos et septimam partem de omnibus peccatis indulgenciam. Et in vigilia ascensionis Domini incipit talis indulgentia, quod omnis qui confessus et contritus monasterium S. Marci intraverit, absolvitur a pena et a culpa, et per octavam predictam indulgenciam, C annos videlicet et septimam partem omnium peccatorum, meretur consequi. Et predictus sanctus pater papa Alexander III consecravit monasterium S. Marci eodem die, et addidit indulgenciam que sicut harena non potest dinumerari.

²⁾ Dec. XIII p. I p. 245.

³⁾ Regesta Pontificum Romanorum No. 23146.

⁴⁾ cf. Langlois, Les registres de Nicolas IV in der Bibliothèque des écoles françaises d’Athènes et de Rome 2^e série t. V, 3 p. 340. No. 1884.

lasses durch Alexander gedacht wird¹⁾, deren Abfassung in die erste Hälfte, ja sogar in die 20er Jahre des 13. Jahrhunderts zu setzen ist. Aber es ist hier darauf aufmerksam zu machen, dass gerade dieser Theil der ‚Historia ducum‘ aus einer Handschrift des 17. Jahrhunderts ergänzt ist, wo also leicht der damals herrschenden Ueberlieferung gemäss der betreffende Passus eingeschoben werden konnte.

Ob in der Chronik des Martino da Canale, die derselbe 1267 begann und bis wenigstens 1275 fortsetzte²⁾, eine Notiz darüber enthalten war, lässt sich heute nicht mehr sagen; denn in der einzigen davon bekannten Handschrift ist an dieser Stelle gerade eine Lücke. Dagegen findet sich in der Chronik des Frater Marcus, welche 1292 begonnen und wenigstens bis 1304 fortgeführt wurde³⁾, allerdings ein (leider nicht ganz verständlicher) Passus über eine von Alexander Venedig allein verliehene ‚gratia de officio in die Ascensionis‘.

Und vollends die venetianischen Geschichtschreiber des 14. Jahrhunderts sind alle — ausgenommen den älteren Marino Sanudo Torsello — bereits voll von den Legenden über jene Ereignisse von 1177 und darunter auch von der eines allgemeinen Ablasses. Zuerst finde ich denselben, bezw. die Verleihung durch Alexander, erwähnt in der ungedruckten zweiten Recension des grossen Geschichtswerkes des Frater Paulinus, späteren Bischofs von Puteoli, und zwar unter den Nachträgen für die dritte Recension.⁴⁾ Dann hat besonders Andrea Dandolo die Nachricht davon in seine Chronik aufgenommen⁵⁾ und ihr damit die wei-

¹⁾ Mon. Germ. hist. SS. XIV, 83: Hic indulgentiam de pena et culpa omnibus dedit vere penitentibus et confessis, si quis ad ecclesiam sancti Marci in die ascensionis domini nostri Jesu Christi peregre fuerit, die illo incipiente a vespere vigilie illius diei, finiente die sequenti tota.

²⁾ cf. meinen „Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke“ S. 110.

³⁾ cf. meine „Venetianischen Studien“ I, 55 ff.

⁴⁾ cf. über diesen meinen oben (S. 151 Anm. 6) erwähnten Aufsatz: „Bemerkungen zu der Weltchronik des Frater Paulinus von Venedig, Bischofs von Pozzuoli“ in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1893 Bd. X Hft. 1.

⁵⁾ Muratori SS. Rer. Italic. t. XII, col. 303 E.

teste Verbreitung gesichert. Die sozusagen offizielle Weihe aber hat sie dann, wie wir sogleich sehen werden, geraume Zeit später erhalten.

Fragen wir aber zuvor, ob sich etwa ein bestimmter Moment und vielleicht auch Grund für die Lanzierung dieser Nachricht bezw. dieses Ereignisses in die Oeffentlichkeit angeben lässt, so möchte man bei einem Ueberblick über die Beziehungen zwischen der Republik und der Kurie an jene bedenkliche Störung derselben denken, welche im Jahre 1309 durch die Ferraresischen Verwickelungen verursacht wurde. Es ist bekannt, wie die Venetianer nach dem Tode des Markgrafen Azzo im Januar 1308 durch Betheiligung an den dort entstandenen Erbstreitigkeiten (indem sie aufgefordert von dem einen Prätendenten Fresco für ihn Partei ergriffen) sich den höchsten Zorn des Papstes (der für den Gegner eintrat und die Oberhoheit der Kirche über Ferrara geltend machte) zuzogen, und wie Clemens V am 27. März 1309 den schwersten Bannfluch über die widerspenstige Republik aussprach, welcher ihr dann namentlich nicht geringen materiellen Schaden zufügte.¹⁾ Bei den Gegenvorstellungen der venetianischen Gesandten sollen dieselben nach der Angabe des Laurentius de Monacis²⁾ auf die treuen Dienste hingewiesen haben, welche die Venetianer der Kirche von jeher z. B. insbesondere auch gegen die beiden Friedriche (die staufischen Kaiser) und sonst geleistet. Aber erst am 27. Februar 1313 löste der Papst die Republik wieder vom Bann. Liegt es da nicht nahe, daran zu denken, dass man in Venedig von offizieller Seite gerade damals die Gewährung eines vollkommenen Ablasses für die Markuskirche gewissermassen als einigen Entgelt für die erlittene Demüthigung hinstellte und sozusagen einschmuggelte?

Mit der Zeit scheint man aber auch bei der Kurie selbst weiter keinen Anstand an dem für S. Marco verliehenen voll-

1) cf. Lebret, Staatsgeschichte der Republik Venedig I, 674 ff.; Romanin, Storia doc. III, 11 u. ff.; Lenel a. a. O. S. 77 u. ff.

2) Chronicon l. c. p. 266.

kommenen Ablass genommen zu haben. Wir lesen, dass Bonifaz IX mehreren Kirchen am Ende des 14. Jahrhunderts denselben Ablass verliehen habe, dessen die Besucher der Markuskirche am Himmelfahrtsfeste theilhaftig würden. So 1398 den ‚Confratribus Cincturatis‘ (Gürtelbrüdern)¹⁾ und 1400 der Kirche ‚S. Nicolai de Insula Orchii (Cisterciensis Ordinis Vesprimiensis diocesis)‘ (XI kal. Jan. pontific. nostri anno XII)²⁾ und — wodurch wir eigentlich auf das ganze Thema geführt wurden — ebenso am 26. November 1395 den Dominikanermönchen in Lübeck für die Besucher der Kirche und der dazu gehörigen St. Gertrud-Kapelle am Tage der Kreuzerfindung oder in der darauf folgenden Woche — worüber die Originalbulle des Papstes noch jetzt in der Trese verwahrt wird und darnach im ‚Codex diplomaticus Lubecensis‘³⁾ abgedruckt ist.

„In demesulven iare (1396)⁴⁾, erzählt bestätigend eine gleichzeitige Lübeckische Chronik⁴⁾, „na mydvasten do quam dat aflaet van allen sunden hir tho der borch unde to sunte ghertrude, unde dit aflaet is ghestichtet up dat aflaet, dat dar to Venedien is in sunte marcus kerken.“

In Lübeck aber wusste man offenbar nichts Genaueres, Verlässiges über diesen Ablass von S. Marco in Venedig und wandte sich daher offiziell von Seite des Rathes mit der Bitte um näheren Aufschluss an die Regierung in Venedig. Die vom damaligen Dogen Antonio Venier am 4. Februar 1396 ertheilte

1) cf. Amort p. 153^a und Löcherer, Jos., Vollständiger Inbegriff der Gnaden und Ablässe der ehrw. Erzbruderschaft Maria von Trost . . . 10. Aufl. (1889) S. 38 und 99.

2) d. i. das um 1260 gestiftete Cisterzienserkloster des hl. Nikolaus in Ercsi (Komitat Stuhlweissenburg) in der Vesprimer Diözese in Ungarn; s. A. Zon, Memorie bei Cicogna IV, 580 Anm.; cf. Fejér, Codex diplomaticus Hungariae tom. X vol. 4 p. 84 u. ff.; p. 88 Z. 10 von oben ist wohl S. Marci statt Mariae zu lesen.

3) t. IV p. 718.

4) cf. Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar . . . hg. von F. H. Grautoff (Hamburg 1829) Thl. I S. 374. Nach Grautoff hat Detmar die Chronik zuerst bis 1395 geführt, dann haben Andere sie bis 1400, bzw. 1482 fortgesetzt.

offizielle Antwort liegt in einem gleichfalls im Original in der Trese erhaltenen Schreiben vor und ist ebenfalls im ‚Codex diplomaticus Lubecensis‘ abgedruckt.¹⁾ Hierin wird nun nicht nur die Thatsache des vollkommenen Ablasses mitgetheilt, sondern auch in Kürze erzählt, warum er verliehen worden, wie nämlich Papst Alexander als Flüchtling nach Venedig gekommen und dort erkannt worden sei, wie die Venetianer dann für ihn gegen Friedrichs Heer und Flotte siegreich gekämpft und dieser dann durch Vermittlung des Dogen mit dem Papst in Venedig sich ausgesöhnt und Alexander zum Dank dafür unter anderen Ehren und Vorrechten eben die ‚indulgentia tam culpe quam pene‘ ertheilt habe, zu welcher als Kommentar die auch sonst überlieferten Verse vom Dogen dem Lübecker Rath mitgetheilt werden.²⁾

Dies offizielle Schreiben der venetianischen Regierung bietet demnach eine Art Seitenstück zu dem von H. Bresslau³⁾ angeführten Beispiel, wie ein Schriftstück für den Diplomatiker eine ächte, für den Historiker aber eine unächte, falsche Urkunde sein kann. Wenn eine Urkunde vom Standpunkt des Diplomatikers als ächt gelten muss, wofern sie wirklich das ist, wofür sie sich ausgibt, d. h. ein authentisches Zeugniß ihres Ausstellers — so kann es gewiss keine ächtere Urkunde geben, als dieses originale Schreiben des Dogen von Venedig. Und doch fälscht sie ebenso notorisch, wie wir gesehen haben, die historische Wahrheit, indem sie Unrichtiges statt Wahres überliefert.

¹⁾ *ibid.* p. 719.

²⁾ Aus einem zweiten Schreiben des Dogen vom 1. März (cf. *Codex diplom. Lubec. l. c.* p. 721) erfahren wir noch, dass der Gesandte Lübecks der Predigermönch Theoderich, Professor der Theologie und Ordensprovinzial von Sachsen, gewesen war, und ferner, dass die Venetianische Regierung dem Lübecker Rathe auch eine ‚designatio ystorie, per quam acquisita fuit indulgentia in die Ascensionis Domini tam pene quam culpe in capella nostra beati Marci‘ zukommen liess, welche erst etwas später fertig geworden war.

³⁾ Handbuch der Urkundenlehre I, 7.

Beilage.¹⁾

(1177 zwischen 1. und 14. August.) Schreiben dreier Römischer Kanoniker und Subdiakone über den Friedensschluss in Venedig.

Hoc²⁾ est exemplum cuiusdam chronice sumpte de quodam libro, qui dicitur Mallonus^{a)}. Anno domini MCLXXVII, anno^{b)} vero^{c)} pontificatus dompni Alexandri tercii pape XVIII^{d)} mense^{e)} Julii per misericordiam omnipotentis Dei, qui secundum Apostolum³⁾ non patitur nos temptari^{f)} supra id quod possumus, reformata est pax inter dominum papam Alexandrum et dominum Fredericum^{g)} Romanorum^{h)} imperatorem, sicut venerabiles fratres et canonici nostriⁱ⁾ nec non et subdiaconi^{k)} sancte Romane ecclesie, silicet^{l)} dominus^{m)} Hoboⁿ⁾ de Rusticis et Oktavianus^{o)} Joannis Ancille dei^{p)} et Gregorius dompni Petri de (?) Vusalvet^{q)}, [sicut^{r)}] qui interfuerunt et frequenter viderunt et audierunt a Venetis^{s)}, et litteris suis insinuaverunt dicentes: Vestre igitur^{t)} dilectioni apertius innotescat, quod in vigilia beate Marie Magdalene, cum imperatoris^{u)} principes essent in presentia domini^{v)} pape Venetiis constituti, quidam illorum natione^{w)} sanguinis nobilissimi, quorum unus erat comes, alter in^{x)}

a) so 1; Ex codice Vat. Ad maiorem autem actorum firmitatem cum magno tamen labore haec extrahi feci de quodam libro qui nominatur Malonus, qui habetur apud S. Petrum de urbe 2; Ex libro Malonus apud S. Petrum de Urbe 3. b) *fehlt hier* 2. 3. c) *fehlt* 2; pontif. vero 3. d) anno *hier zugesetzt* 2. 3. e) de mense 3. f) tentari 2. 3. g) Feder. 2; Frider. 3. h) *fehlt* 2. i) fr. nostri et can. 2. k) 1 *nicht ganz deutlich*; subditi 2. l) scil. 2; sicut 3. m) domini 3. n) Obo 2. 3. o) Octavianus 2. 3. p) Analedei 3. q) 1 *undeutlich nach Predelli*; *vielleicht* douusaluet; de Unsilvet 3. r) *fehlt 3 und wirklich überflüssig*. s) Venetiis 2; et audierunt a Venet. *fehlt* 3. t) *fehlt* 3. u) in imperatoris 1. v) nostri *beigefügt* 3. w) *man erwartet* de oder ex ill. nat. x) *fehlt* 1; imperialis domus 3.

1) cf. oben S. 172.

2) Ich bezeichne die Copie im Liber Pactorum I mit 1, den Druck bei Franc. de Gratia mit 2, bei Sanudo-Muratori mit 3.

3) I Cor. 10, 13. Ich verdanke diesen und den späteren Hinweis meinem gelehrten Kollegen, Herrn Privatdozent Dr. Weyman.

imperiali domo super^{a)} omnes camerarios gerebat officium, sub imperiali anime periculo iuraverunt; Magdaburgensis^{b)} et Coloniensis ac^{c)} Christianus, qui dicitur Maguntinus, archiepiscopi cum aliis quam pluribus personis cautione iuratoria se similiter astrinxerunt^{d)}: quod, ex quo dominus imperator veniret^{e)} Venet.^{f)}, sacramentum in anima sua, omni^{g)} contradictione et quaestione postposita, ab universis principibus suis faceret exhiberi: quod, sicut de pace ecclesie, de concordia regis et aliis usque ad XV annos et de tregua^{h)} Lombardorum VI annorumⁱ⁾ conditum fuerat et statutum et scripturis authenticis roboratum, sic ipse firmiter observaret et omnes principes suos ad eandem observantiam provocaret. Die vero beati Apollinaris^{k)} in monasterio S. Nicolai^{l)}, quod distabat ab urbe iam dicta per miliarium a Venetiis^{m)}, magnifice receptus, adventum cardinalium expectavit. Sequenti siquidem dieⁿ⁾ domini^{o)} Ostiensis, Portuensis et^{p)} Praenestinus episcopi, Joannes Neapolitanus, Theodinus, Pe.^{p)} de Bono cardinales et dominus Jacintus^{q)} de mandato domini^{r)} pape, voluntate et consilio totius curie, ad ipsum Aurore rutilante radio properantes, recepto prius ab imperatore sacramento refutationis et anathematizationis omnis heresis se contra Romanam ecclesiam extollentis^{s)}, presertim scismatis Octaviani, G. Cremati.^{t)}, Jo. Strumensis^{u)}, ordinationem ipsorum irritam sub eodem sacramenti tenore pronunciante, ipsum a vinculo anathematis absolverunt.^{v)} Predicti quoque archiepiscopi et eorum suffraganei cum aliis archiepiscopis^{w)} et ceteris, qui imperatoris^{x)} dignitati^{y)} familiarem et gratam exhibuerant^{z)}

a) supra 2. 3. b) atque etiam Magdeb. 3. c) et Moguntius archiep. 3 *mit Auslassung des Namens Christianus.* d) adstr. 2. 3. e) venerit 3. f) Venetiis 2; Venetias 3. g) omnique 3. h) tregua 3. i) usque ad sex annos 3. k) Apollinaris 1. l) de Litore *beigefügt* 3. m) so 1 (*offenbar später geändert*); q. distabat per mill. ad (*sic!*) urbe iam dicta Venetiarum 2; q. distat ab urbe Venetiarum per milliarium unum 3. n) vero 2. 3. o) reverendissimi domini 2. p) *fehlt* 3. q) Hiacinthus 2; Hiacynthus 3. r) nostri *beigefügt* 2. s) extollentis 2. t) so 1 *statt Cremensis*; Octaviani Guidonis, Cremonensis 2; Gregorii, Renati 3. u) et Joannis Firmensis 2; Johannis Strum. 3. v) absolvente 3. w) et episcopis *beigefügt* 3. x) imperatoriae 2. 3. y) dignitatis 2. z) exhibuerunt 2.

comitativam^{a)}, sacramentis prestitis consuetis et in tantis negotiis necessariis, absolutionem accipere meruerunt. Hiis^{b)} itaque cautius procuratis, cardinales^{c)} ad dictam urbem^{d)} cum domino^{e)} imperatore et ceteris, qui sibi obviaverant, cum ingenti exultatione et letitia venientes, dominus imperator, utpote vir^{f)} catholicus, a domino^{g)} inspiratus, in platea beati^{h)} Marci magna nimis et spaciosa, patriarchis archiepiscopis et episcopis multis et omnibus aliisⁱ⁾ ecclesiarum prelatis videntibus et^{k)} innumera multitudine clericorum et aliorum^{l)} virorum et^{m)} mulierum, quiⁿ⁾ diem illum, sicut decrepitis ille Simeon¹⁾ dominum^{o)}, solertius et diutius expectantes pacis^{p)} desideratum et iucundum exitum venerant intueri^{q)}, ante dominum papam cum omni humilitate et devocione flexis genibus iterum et^{r)} iterum provolutus ipsius pedes promeruit osculari^{s)}; ita quod, quociens^{t)} ad domini pape pedes deosculandos dominus imperator se humiliter inclinavit^{u)}, toties^{v)} Te Deum laudamus^{w)} universus clerus^{x)} et populus voce maxima^{y)} proclamantes^{z)}. Predictus imperator^{aa)} per ecclesiam usque ad altare dominum apostolicum addestravit^{bb)} ibique orationum solemnitatibus celebratis ipsum extra ecclesiam cum multa honoris et reverentie exhibitione produxit^{cc)}. In beati vero Jacobi festivitate summus pontifex, cum multa precum

a) comitivam 2. 3. b) his 2. 3. c) domini card. 3. d) Venetiarum de praefato monasterio Sancti Nicolai de Litore *beigefügt* 3. e) dicto 3. f) *fehlt* 3. g) Deo 3. h) sancti 3. i) et ab omnibus aliis *ursprünglich in 1; später geändert in*: multis abbatibus et omnibus aliis; multis ac omn. al. 2. 3. k) cum 2. l) aliorumque 2. m) ac 2. n) *hier Wechsel der Schrift in 1 nach Predelli*. o) *fehlt* 3. p) eius 3. q) inspecturi 3. r) atque 2. s) et devotione procubuit. Et iterum flexis genibus praefatus dominus imperator provolutus ad ipsius pedes pro more osculari coepit 3. t) quoties 2; toties quoties 3. u) inclinabat 3. v) toties 2; *fehlt* 3. w) Te Deum confitemur *beigefügt* 3. x) chorus 3. y) magna voce 2. z) *so* 1. 2; proclamabant 3. aa) *fehlt* 2. bb) = addestravit; addestravit 2; imperator intrans ecclesiam et procedens usque ad altare maius dominum eundem Apostolicum adornavit 3. cc) perduxit 3.

1) Luc. 2, 25.

instantia ab imperatore rogatus, ad ecclesiam beati Marci missam celebraturus adveniens, ab eodem fuit multipliciter honoratus et in signum penitencie^{a)} et devotionis evidentissimum domino pape non solum oblationum munera propinavit, verum etiam usque ad equum suum, sicut moris est albissimum^{b)}, cum reverentia et debito honore illum^{b)} ducens staffam^{c)} sibi tenuit et eum in suo palafredo^{d)} studiosius collocavit et ab ipso benedictione percepta^{e)} inextimabili^{f)} gaudio eius apparens omnibus facies inlustra^{g)} in suo, quod sibi Veneti paraverant^{h)}, hospicio se recepit. Quid plura? In beati Petri ad vincula solemnitateⁱ⁾, cum^{k)} multitudo clericorum et laicorum vocem audire iocundam^{l)} ad presentiam domini pape maxime^{m)} confluxissetⁿ⁾, quidam comes immediate colloqui^{o)} de domini imperatoris mandato^{p)} consurgens sub ipsius anime periculo exhibuit sacramentum: quod^{q)} dominus imperator, sicut^{q)} de pace imperii et ecclesie, de pace regis Siculi usque ad quindecim annos et imperatoris de treugua^{r)} Lombardorum VI annorum fuerat^{s)} ordinatum et litterarum fidei commendatum, firmiter observaret et ab imperatrice^{t)} et filio suo rege Teuthonicorum et a principibus suis cautionem iuratoriam faceret exhiberi, quod, predictum dominum nostrum patrem et dominum^{u)} reputantes, sibi se ut obedientes astringerent^{v)} et fideles^{w)}, ita quod hii^{x)} omnes sub eodem^{y)} sacramenti tenore firmiter astricti^{z)} universa regalia principis apostolorum, que fuerunt tempore schismatis^{aa)} occupata, domino^{bb)} pape et ecclesie Romane infra trium mensium spatium restituere tenerentur.^{cc)} Idem Colo-

a) praesentiae 3. b) aptissimum 3. b*) fehlt 2. c) stapham 2. 3. d) palafreno 2. 3. e) accepta 3. f) inaestimabili 3. g) so korrigiere ich faciens inlustra in 1; gaudio eius facies apparens omnibus illustrata 2; gaudio facies eius apparens omnibus illustrata 3. h) paraverunt 2; procuraverant 3. i) festivitate 2; solemnitate 3. k) quam 1. l) cupientes beigefügt 3. m) fehlt 2; maxima 3. n) confluxissent 2. o) fehlt hier 2; colloquii 3. p) dom. imp. de mand. 3; colloqui fügt hier bei 2. q) quod-sicut fehlt 3. r) tregua 2. s) sicut fuerat 3. t) imperatore 3. u) nostrum papam dominum 3. v) adstringeret 3. w) obed. et fid. abstringerent 2. x) hi 2; ii 3. y) eiusdem 2; omnes supradicti eodem 3. z) abstricti 2. aa) schismatis 2. 3. bb) domini 2. cc) teneretur 1. 3.

niensis^{a)}, Maguntinus^{b)}, Treverensis^{c)} archiepiscopi, Gormatiensis^{d)} electus, imperatorie aule cancellarius, iuraverunt, hoc^{e)} adicientes, se omnem diligentiam^{f)} adibituros^{g)} et studium, quod dominus imperator et id quod sacramenti et fidelitatis obtentu facere tenetur^{h)}, de cetero tam devote quam fideliter exequereturⁱ⁾ et^{k)} nunquam a promissione sua et pactione recedat^{l)}. Nuncii regis Siculi, Salernitanus scilicet^{m)} archiepiscopus et comes Rogerius Andrensisⁿ⁾, quod rex ipsorum pacem XV annorum inter ipsos factam firmiter observaret, sacramento sese similiter astrinxerunt^{o)} et quod eundem regem et tot principes^{p)}, quot ex parte imperatoris iuraverunt^{q)}, in reditu^{r)} ipsorum ad idem sacramentum faciendum deberent inducere. Dominus quippe noster Apostolicus, auditis hiis omnibus, que stando dixerat imperator et Christianus, qui modo dicitur Maguntinus, more gentis nostre loquens, omnibus exposuit et dixit: quod imperatorem, utpote Christianissimum, in filium et devotissimum Romane ecclesie defensorem et uxorem eius imperatricem et filium eorum in^{s)} regem receperat^{t)}, quos paterna volebat affectione diligere et in ecclesie gremio deinceps sicut^{u)} pacis filios^{v)} retinere; quod^{w)} concilium ad statuenda et promulganda decreta sua^{x)} et^{y)} ad evellendas male plantatas arbores et radicitus extirpandas, proposuit^{z)} de imperatoris et partis sue et omnium cardinalium et episcoporum consilio celebrare^{aa)} in hac beati Petri vel in proxima septimana.

a) von späterer Hand über der Zeile hinzugefügt in 1: Magdeburgen.
 b) Moguntinus 3. c) Trevirensis 3. d) Wormatiensis 3. e) haec 2.
 f) später über der Zeile hinzugefügt in 1. g) adhibituros 2. 3. h) tene-
 retur 3. i) so 3; exequentur 1. 2. k) ut 2. l) so 2; accedat 1; re-
 cederet 3. m) fehlt 2. n) so korrigiere ich 1, wo Nogerius Andreensis
 überliefert; nogerae audientes 2; Rogerius Andrensis 3. o) abstrinxerunt 2;
 sese — adstrinx. in 3 nach Andrensis vor quod rex. p) suos beigefügt 3.
 q) so 2. 3; intraverunt 1. r) redditu 1. s) fehlt 3. t) reciperet 3.
 u) so 1; fiende 2; stando 3. v) gratia 3. w) et quod 3. x) sua decr. 3.
 y) fehlt 3. z) proposuerit 3. aa) consil. celebr. in 3 oben eingesetzt
 nach partis suae.